

Leitfaden zur Bekämpfung von Menschenhandel Baden-Württemberg

Leitfaden für Behörden und
vom Land anerkannte Fachberatungsstellen
zur Verbesserung des Schutzes von Betroffenen und
der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel,
Zwangsprostitution und sexueller Ausbeutung
(§§ 232, 232a, 233a StGB)

November 2023



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

An der Erstellung des Leitfadens haben folgende Institutionen in Baden-Württemberg mitgewirkt:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg
 Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
 Landkreistag Baden-Württemberg
 Städtetag Baden-Württemberg
 Die anerkannten Fachberatungsstellen Fraueninformationszentrum FiZ, Freija und Mitternachtsmission Heilbronn

Inhaltliche Beratung erfolgte durch:

- KOK e. V.
- Rechtsanwältin Daniela Hödl
- Rechtsanwältin Katrin Inga Kirstein
- Rechtsanwältin Anja Katharina Gockenbach
- Rechtsanwältin Marina Walz-Hildenbrand
- Jürgen Blechinger, Jurist, Leitung Bereich Flucht und Migration im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und im Diakonischen Werk Baden



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION



Inhalt

Vorbemerkung	1
1. Zielsetzung	3
2. Zielgruppe	3
3. Grundwissen zu Menschenhandel	4
3.1 Merkmale von Menschenhandel	4
3.2 Strafrecht	5
Menschenhandel gemäß § 232 StGB	5
Zwangsprostitution gemäß § 232a StGB	5
Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung gemäß § 233a StGB	6
3.3 Rechte der Betroffenen von Menschenhandel	6
a) Recht auf Unversehrtheit und Schutz vor Gewalt	6
b) Informationsrechte	6
c) Bedenk- und Stabilisierungsfrist (§ 59 Abs. 7 AufenthG)	7
d) Aufenthalt bei Aussage im Strafverfahren (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG)	7
e) Absehen von Strafe (§ 154c StPO)	7
4. Grundsätze der Zusammenarbeit	9
5. Zuständigkeit der Ausländerbehörden und Leistungsbehörden	10
5.1 Benennung spezieller Ansprechpersonen	11
5.2 Zuständigkeit der Ausländerbehörden	11
5.3 Zuständigkeit der Leistungsbehörden	12
a) AsylbLG	12
b) SGB II	13
c) SGB XII	13
5.4 Zuständigkeit nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz FlüAG	13
a) Erstaufnahme	14
b) Vorläufige Unterbringung	14
c) Anschlussunterbringung	15

6. Aufgaben der Polizei	16
6.1 Allgemeine polizeiliche Schutzaufgaben / Operativer Opferschutz	16
6.2 Zeugenschutzmaßnahmen	18
6.3 Einbeziehung der Staatsanwaltschaft	18
7. Aufgaben der Staatsanwaltschaft	19
8. Aufgaben der Einwohnermeldeämter	21
9. Aufgaben der Ausländerbehörden	22
9.1 Handlungsanleitung	22
9.2 Aufenthaltsrechtliche Grundlagen	22
a) Bedenk- und Stabilisierungsfrist gemäß § 59 Abs. 7 AufenthG	23
b) Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG	24
c) Weitere humanitäre Aufenthaltstitel	25
d) Abschiebung und Ausweisung von Zeuginnen und Zeugen	25
10. Aufgaben der Leistungsbehörden	26
10.1 Handlungsanleitung	26
10.2 Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	27
10.3 Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern	28
a) SGB II	28
b) SGB XII	31
c) SGB XIV	32
11. Aufgaben der Ordnungsämter / Gesundheitsämter im Rahmen des ProstSchG	33
12. Aufgaben des Jugendamtes	34
13. Aufgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	35
14. Aufgaben der Fachberatungsstellen	37
15. Aufgaben anderer Stellen	39
16. Unterbringung	40
17. Anzeigenerstattung und Strafverfahren	42
17.1 Vorgehen sowie Rechte und Pflichten im Strafverfahren	42
17.2 Psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g StPO	43
18. Rückkehr	44

Anhang	45
I. Fallbeispiele	46
Betroffene aus der EU	46
Betroffene aus Drittstaat	50
Deutsche Betroffene	54
II. Kontakte	56
Anerkannte Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg	56
Weitere Unterstützungsangebote	58
III. Abkürzungsverzeichnis	60
IV. Weitere Straftatbestände im Kontext von Menschenhandel	61
Zwangsarbeit gemäß § 232b StGB	61
Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 StGB	61
Menschenraub gemäß § 234 StGB	62
Verschleppung gemäß § 234a StGB	62
Entziehung Minderjähriger gemäß § 235 StGB	62
Kinderhandel gemäß § 236 StGB	63

Vorbemerkung

Dieser Kooperationsleitfaden soll dazu beitragen, dass Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution in Baden-Württemberg adäquaten Schutz und Unterstützung erhalten und entsprechende Straftaten effektiv bekämpft werden. Der Leitfaden trägt den Vorgaben der Richtlinie 2011/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer Rechnung, wonach alle relevanten Akteurinnen und Akteure in abgestimmten Verfahren eng zusammenarbeiten, um Betroffene frühzeitig zu erkennen und zu unterstützen.

Der vorliegende Leitfaden soll ein koordiniertes und strukturiertes Vorgehen aller beteiligten Stellen auf Landesebene und auf regionaler Ebene in Bezug auf die Bekämpfung von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution ermöglichen. Der Leitfaden ist in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit folgenden Institutionen in Baden-Württemberg entstanden: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration; Ministerium der Justiz und für Migration; Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen; kommunalen Spitzenverbänden; anerkannten Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel (Fraueninformationszentrum FiZ, Freija, Mitternachtsmission Heilbronn).

Seit 2013 gilt das **Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels** in Deutschland.¹

Ziel der Konvention ist die Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel und verbesserter Schutz der Rechte von Betroffenen von Menschenhandel. Durch die Ratifizierung der Konvention ist Deutschland verpflichtet, Betroffenen von Menschenhandel verschiedene Rechte zu gewähren und sie vielfältig zu unterstützen. Die Umsetzung wird regelmäßig durch die Expertengruppe GRETA überprüft. Eine zentrale Forderung im

¹ Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, Warschau, 16. Mai 2005: <https://rm.coe.int/168047c9dd>.

Expertenbericht zur Umsetzung der Konvention vom 19. Juni 2019 war es, in Deutschland die regionalen Strukturen zu stärken und bundesweit zu harmonisieren, um Menschenhandel effektiv zu verhüten und zu bekämpfen sowie Betroffene zu unterstützen.²

Mit der Ratifizierung der **Istanbul-Konvention** am 1. Februar 2018 (**Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**)³ hat sich Deutschland zu umfassenden Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen verpflichtet. Der Istanbul-Konvention liegt ein Verständnis von Gewalt zugrunde, das alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt einschließt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen. Aus der Konvention ergeben sich die Verpflichtungen, Frauen vor Gewalt zu schützen und Unterstützungsangebote sowie sichere Unterbringung zu gewährleisten. Dies bezieht sich auf alle Frauen, unabhängig von Wohnort, Aufenthaltsstatus, Nationalität oder Gesundheitszustand.

Der Landesaktionsplan Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen beschreibt das bestehende Hilfesystem, erarbeitet Handlungsbedarfe und gibt zugleich einen darauf aufbauenden Maßnahmenkatalog vor, um Hilfen für gewaltbetroffene Frauen zielgenauer zu verbessern. Der vorliegende Kooperationsleitfaden ergänzt den Landesaktionsplan speziell für den Bereich Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung.

Der erste Kooperationsleitfaden zu Menschenhandel wurde unter Federführung des Ministeriums für Arbeit und Soziales gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Innenministeriums, des Landeskriminalamtes, des Justizministeriums, des Städte- und Landkreistages sowie der drei vom Land anerkannten Fachberatungsstellen FiZ, Freija und Mitternachtsmission Heilbronn erarbeitet. Dieser wurde im Oktober 2005 allen Beteiligten auf örtlicher Ebene zur Verfügung gestellt. Eine redaktionelle Anpassung an die umfangreichen Rechtsänderungen seit 2007 erfolgte interministeriell im April/Mai 2016.

Die aktualisierte und überarbeitete Fassung aus 2023 trägt den neuen Gegebenheiten und gesetzlichen Änderungen Rechnung.

2 Bericht zur Umsetzung der Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Deutschland vom 20. Juni 2019: <https://rm.coe.int/greta-2019-07-fgr-deu-en/1680950011>.

3 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt: <https://rm.coe.int/1680462535>.

1. Zielsetzung

Der Leitfaden soll Schutz und Hilfe für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution nach §§ 232, 232a, 233a StGB gewährleisten und zu einer effektiveren Bekämpfung der damit im Zusammenhang stehenden Kriminalität beitragen. Er will insbesondere ein koordiniertes, strukturiertes und konsequentes Vorgehen aller beteiligten Stellen bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der Verbesserung des Opferschutzes ermöglichen.

2. Zielgruppe

Dieser Leitfaden richtet sich an Mitarbeitende von Behörden und Fachberatungsstellen, die im Zusammenhang mit Betroffenen von Menschenhandel und Zwangsprostitution (§§ 232, 232a, 233a StGB) tätig sind. Dies schließt alle Betroffenen ein, die sich in Baden-Württemberg aufhalten, ungeachtet des Tatortes. Speziell für Minderjährige finden sich ergänzende Empfehlungen im Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit Kindern“ des BMFSFJ.⁴

Für Betroffene von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (§ 232, § 232b, § 233 und § 233a StGB) liegt ein Kooperationsleitfaden des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vor.⁵

Für andere Formen des Menschenhandels und der Ausbeutung, etwa im Zusammenhang mit Organhandel, Bettelerei oder Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen, bietet sich an, die genannten Leitfäden und ihre Empfehlungen heranzuziehen.

4 Siehe: www.bmfsfj.de/bundeskooperationskonzept.

5 Siehe: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Arbeit/2019_Leitfaden_Arbeitsausbeutung.pdf.

3. Grundwissen zu Menschenhandel

3.1 Merkmale von Menschenhandel

Menschenhandel liegt vor, wenn eine Person durch Mittel wie Zwang, Täuschung oder Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage bzw. Hilflosigkeit in eine Ausbeutungssituation gebracht oder darin gehalten wird.

Das Strafgesetzbuch untergliedert Menschenhandel in § 232 StGB in folgende Bereiche:

- sexuelle Ausbeutung
- Arbeitsausbeutung
- Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei
- Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen
- Halten in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder ähnlichen Verhältnissen
- rechtswidrige Organentnahme

Der Zwang kann sich in verschiedenen Formen ausdrücken, z. B. durch psychische oder physische Gewalt, Erpressung, Isolation, Ausnutzung einer hilflosen Lage oder Einbehalt von Papieren oder Lohn. Nicht immer erfolgt die Anwerbung im Ausland, auch in Deutschland lebende Personen können von Menschenhandel betroffen sein. Ein Grenzübertritt muss nicht stattfinden.⁶

⁶ Vgl. KOK Fact Sheet Menschenhandel/Ausbeutung: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/KOK_FactSheet_Menschenhandel.pdf und Fact Sheet Menschenhandel/Ausbeutung für Anmeldebehörden nach ProstSchG: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Projekte/KOK_Fact_Sheet_Menschenhandel_fuer_Anmeldebehoerden_nach_ProstSchG.pdf.

3.2 Strafrecht

Menschenhandel und Formen der Ausbeutung sind Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 ff. StGB) und werden von der Staatsanwaltschaft verfolgt. Vorwiegend folgende Paragraphen des Strafgesetzbuches sind relevant:

Menschenhandel gemäß § 232 StGB

Menschenhandel liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, angeworben, befördert, weitergegeben, beherbergt oder aufgenommen wird, um sie auszubeuten. Bei Personen unter 21 Jahren ist der Straftatbestand bereits erfüllt, wenn deren Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung oder Aufnahme mit dem Ziel der Ausbeutung erfolgt – auch ohne dass eine Zwangslage ausgenutzt wird. Ist das Opfer minderjährig oder wird es bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht oder handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, erhöht sich der Strafraum. Gleiches gilt, wenn bei der Tat Gewalt angewandt oder mit einem empfindlichen Übel gedroht oder List angewandt wird. Der Versuch ist strafbar.

Zwangsprostitution gemäß § 232a StGB

Es handelt sich um Zwangsprostitution, wenn jemand eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution veranlasst. Gleiches gilt, wenn eine Person durch die genannten Bedingungen gezwungen wird, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor der Täterin, dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von der Täterin, dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen. Bereits der Versuch ist strafbar. Das Strafmaß steigt unter anderem, wenn Gewalt, Drohungen oder List genutzt wird oder das Opfer unter 18 Jahre alt ist oder bei der Tat körperlich schwer misshandelt wird. Es kommt auf die Voraussetzungen der Ausnutzung einer Zwangslage oder der auslandsspezifischen Hilflosigkeit zur Erfüllung des Tatbestandes nicht an.

Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung gemäß § 233a StGB

Dieser Straftatbestand liegt vor, wenn eine Person eingesperrt oder auf andere Weise ihrer Freiheit beraubt und in dieser Lage ausgebeutet wird bei der Ausübung der Prostitution, durch eine Beschäftigung, bei der Ausübung der Bettelei oder bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person. Bereits der Versuch ist strafbar.

Weitere Straftatbestände, die im Kontext von Menschenhandel von Bedeutung sein können, siehe „Anhang“.

3.3 Rechte der Betroffenen von Menschenhandel

a) Recht auf Unversehrtheit und Schutz vor Gewalt

Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes formulieren: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ und „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“. Da bei Betroffenen von Menschenhandel die Würde und die körperliche Unversehrtheit massiv angegriffen werden, gehört es zu den staatlichen Aufgaben, solche Taten nicht nur strafrechtlich zu verfolgen, sondern Betroffenen in vielfältiger Weise Schutz und Hilfe zu gewähren, etwa durch die Bereitstellung spezieller Schutzunterkünfte mit entsprechender psychosozialer Begleitung.

b) Informationsrechte

Nach der Strafprozessordnung sind Betroffene über ihre Rechte im und außerhalb des Strafverfahrens zu informieren (§§ 406i, 406j StPO). Dazu gehört insbesondere der Hinweis auf anerkannte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und deren Unterstützungsangebote, z. B. psychosoziale Beratung, geschützte Unterbringung und Psychosoziale Prozessbegleitung. Nähere Informationen zur Arbeit von Fachberatungsstellen siehe Kapitel 14 „Aufgaben der Fachberatungsstellen“. Die Betroffenen müssen möglichst frühzeitig, soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache und regelmäßig schriftlich informiert werden.

c) Bedenk- und Stabilisierungsfrist (§ 59 Abs. 7 AufenthG)

Wenn der Verdacht besteht bzw. Anhaltspunkte vorliegen, dass eine ausländische Person von Menschenhandel, Zwangsarbeit / Zwangsprostitution und/oder Ausbeutung betroffen ist, so steht ihr eine **Aufenthaltszeit in Deutschland von mindestens drei Monaten** zu, in der sie sich stabilisieren und Unterstützung erhalten kann. In dieser Zeit können die Betroffenen entscheiden, ob sie gegen die Täterinnen und Täter aussagen und mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren wollen. Betroffene haben in dieser Zeit Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt.

Ausführlichere Informationen dazu siehe Kapitel 9.2 a) „Bedenk- und Stabilisierungsfrist gemäß § 59 Abs. 7 AufenthG“.

d) Aufenthalt bei Aussage im Strafverfahren (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG)

Die Betroffenen erhalten einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG, wenn eine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für die Zwecke eines Strafverfahrens für sachgerecht erachtet wird und die oder der Betroffene die Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren als Zeugin oder Zeuge auszusagen.

Dieser Aufenthaltstitel gilt zunächst für die Dauer von einem Jahr, kann aber für die Dauer des Strafverfahrens und darüber hinaus verlängert werden. Betroffene haben in dieser Zeit Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt.⁷

Ausführliche Informationen dazu siehe Kapitel 9.2 b) „Aufenthaltserteilung nach § 25 Abs. 4a AufenthG“.

e) Absehen von Strafe (§ 154c StPO)

Artikel 26 der Europaratskonvention Nr. 197 zur Bekämpfung des Menschenhandels⁸ weist darauf hin, dass Betroffene von Menschenhandel für ihre Beteiligung

⁷ Vgl. KOK Fact Sheet: Menschenhandel/Ausbeutung: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/KOK_FactSheet_Menschenhandel.pdf.

⁸ Siehe Artikel 26 Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/EuroparatskonventionMH.pdf; vgl. auch UN Hoher Kommissar für Menschenrechte Principle 7: www.ohchr.org/Documents/Publications/Traffickingen.pdf.

an rechtswidrigen Handlungen straffrei gelassen werden sollen, wenn sie zu der Beteiligung gezwungen wurden.

Die Staatsanwaltschaft kann gemäß § 154c Abs. 2 StPO – sofern die Schwere der Tat ihrer Sühne nicht entgegensteht – von der Verfolgung eines Vergehens, insbesondere von der Verfolgung wegen unrechtmäßiger Einreise und unrechtmäßigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland, absehen. Auf Nr. 102 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren wird hingewiesen. Von der Verfahrenseinstellung ist der oder die von Menschenhandel Betroffene zu unterrichten. Siehe dazu auch Kapitel 7 „Aufgaben der Staatsanwaltschaft“.

4. Grundsätze der Zusammenarbeit

Eine erfolgreiche Kooperation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden, Jugendämtern, Agenturen für Arbeit, weiteren Stellen und anerkannten Fachberatungsstellen erfordert grundlegende Kenntnisse zu den unterschiedlichen Aufgabenstellungen und deren Akzeptanz. Die verschiedenen Arbeitsgebiete, Berufsrollen und Einrichtungen müssen für Betroffene transparent gemacht werden, um bestmöglichen Schutz und angemessene Unterstützung zu gewährleisten.

Menschenhandel ist ein Kontrolldelikt. Dies bedeutet, dass die Polizei im Regelfall durch eigene Ermittlungs- und Kontrollmaßnahmen Kenntnis von den Straftaten erlangt. Die Betroffenen sind durch Einschüchterung, Angst vor Repressalien, Traumatisierung sowie infolge von Sprachbarrieren und Unkenntnis des deutschen Rechtssystems oder wegen des ggf. illegalen Aufenthaltsstatus oft nicht in der Lage oder bereit, Anzeige zu erstatten bzw. Angaben zu Täterinnen und Tätern zu machen. Dabei kommt der Aussagebereitschaft der Betroffenen für die Überführung der Täterinnen und Täter ein ausgesprochen hoher Stellenwert zu, da zur Nachweisbarkeit von Straftaten aus diesem Bereich der Zeugenbeweis in der Regel unverzichtbar ist. Deshalb können Angebote, welche Betroffenen Schutz und Unterstützung bieten, auch für die Strafverfolgung hilfreich sein, weil sich Betroffene in einem sicheren und unterstützenden Umfeld eher für eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entscheiden.

5. Zuständigkeit der Ausländerbehörden und Leistungsbehörden

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich üblicherweise nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der betroffenen Person. Betroffene von Menschenhandel haben häufig zunächst keinen gewöhnlichen Aufenthaltsort, da sie ihre bisherigen Aufenthaltsorte verlassen haben, um der Ausbeutung zu entkommen und nicht immer gleich ein neuer Aufenthaltsort mit längerfristigem Verbleib feststeht. Deshalb sind die Behörden zuständig, an deren Ort sich die betroffene Person tatsächlich aufhält.

Soweit kein gewöhnlicher Aufenthalt besteht, ist jede Ausländerbehörde und in Folge die entsprechenden Leistungsbehörden zur Entscheidung über die bei ihnen gestellten Anträge zuständig. Soweit es die Zuständigkeit der Jobcenter betrifft, ist beim Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich. Für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist die örtlich zuständige Leistungsbehörde die Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte nach dem Asylgesetz oder Aufenthaltsgesetz verteilt oder zugewiesen worden ist oder für deren Bereich für den Leistungsberechtigten eine Wohnsitzauflage besteht; im Übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält (§ 10a Absatz 1 AsylbLG).

Ist zwischen mehreren Leistungsträgern im Rahmen des SGB streitig, wer zur Zahlung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, wenn dies beantragt wird, § 43 Abs. 1 S. 1 S. 2 Hs. 1 SGB I. Der Umfang der vorläufigen Leistungen wird nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Der vorläufig leistende Leistungsträger hat dann ggf. einen Erstattungsanspruch gem. § 102 SGB X.

5.1 Benennung spezieller Ansprechpersonen

Schutz und Sicherheit Betroffener von Menschenhandel und ihrer Kinder haben oberste Priorität. Dies bezieht sich insbesondere auf den Schutz vor Täterinnen und Tätern und vor Menschenhandelsnetzwerken. Deshalb sind dem Datenschutz und der Vertraulichkeit höchste Priorität einzuräumen. Darüber hinaus braucht es fachliche Expertise für die Bearbeitung der Fälle.

Um diesen beiden Aspekten gerecht zu werden, sollen die beteiligten Ausländer- und Leistungsbehörden sowie die Einwohnermeldeämter nach Möglichkeit einzelne Mitarbeitende mit einer Sonderzuständigkeit zur Fallbearbeitung für Fälle von Betroffenen von Menschenhandel benennen. Aufgrund der hohen Gefährdung soll bei der Akte der von Menschenhandel betroffenen Personen eine Schutzkennung eingerichtet werden. Nur die benannten Mitarbeitenden sollen Zugang zu den Daten und der Akte der Betroffenen haben.

Bei persönlichen Vorsprachen der Betroffenen soll ein Diskretionszimmer genutzt werden, sodass der größtmögliche Schutz der Daten und der betroffenen Person gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 9, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter als Ansprechperson für die Fachberatungsstellen zur Rücksprache in Einzelfällen benannt.

5.2 Zuständigkeit der Ausländerbehörden

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich in Baden-Württemberg nach § 3 AAZuVO.

Örtlich zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Dienstbezirk sich ein Ausländer oder eine Ausländerin gewöhnlich aufhält. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt vor, wenn ausländische Personen nicht nur vorübergehend, sondern auf unabsehbare Zeit in Deutschland leben und die Beendigung des Aufenthalts ungewiss ist.

Im Fall der räumlichen Regelung des Aufenthalts oder einer Wohnsitzauflage gilt als gewöhnlicher Aufenthaltsort der dieser Beschränkung entsprechende Dienstbezirk der Ausländerbehörde. Für

Anträge auf Änderung oder Aufhebung einer Wohnsitzauflage innerhalb Baden-Württembergs ist die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt verlegt werden soll.

Soweit kein gewöhnlicher Aufenthalt besteht, ist jede Ausländerbehörde zur Entscheidung über die bei ihr gestellten Anträge zuständig. Maßnahmen und Entscheidungen, für die keine andere Ausländerbehörde zuständig ist, trifft die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Anordnung ergibt.

5.3 Zuständigkeit der Leistungsbehörden

a) AsylbLG

Welche Behörde für die AsylbLG-Leistungsgewährung zuständig ist, hängt von der Unterbringung der oder des Leistungsberechtigten ab. In Baden-Württemberg besteht nach den Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) grundsätzlich ein dreistufiges Aufnahmesystem für Geflüchtete. Nach der Erstaufnahme in landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtungen folgt die vorläufige Unterbringung bei den 44 unteren Aufnahmebehörden der Landratsämter und der Bürgermeisterämter der Stadtkreise. Als dritte Stufe schließt sich die kommunale Anschlussunterbringung bei den Städten und Gemeinden im Land an. Während der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung ist die zuständige AsylbLG-Leistungsbehörde das jeweilige Regierungspräsidium. Für Geflüchtete, die außerhalb einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, sind die zuständigen AsylbLG-Leistungsbehörden die 44 unteren Aufnahmebehörden.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 10a AsylbLG. Für Leistungen nach dem AsylbLG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich die Leistungsberechtigten nach dem AsylG oder AufenthG verteilt oder zugewiesen wurden oder für deren Bereich eine Wohnsitzauflage besteht (§ 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG).

§ 10a Abs. 1 S. 2 AsylbLG regelt die örtliche Zuständigkeit für den Fall, dass die oder der Leistungsberechtigte von einer Vereinbarung nach § 45 Abs. 2 AsylG betroffen ist. Danach können zwei oder mehrere Bundesländer eine von der gesetzlichen Verteilung und Zuweisung abweichende Vereinbarung treffen. Hieran muss dann folgerichtig auch die örtliche Zuständigkeit anknüpfen.

Im Übrigen ist gem. § 10a Abs. 1 S. 3 AsylbLG die Behörde zuständig, in deren Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten, also in deren Bereich die Schutzunterkunft liegt oder die vorübergehende Unterbringung (beispielsweise in einem Hotel oder einer Ferienwohnung) erfolgt.

b) SGB II

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 36 SGB II. Örtlich zuständig ist der Leistungsträger, in dessen Bezirk die erwerbsfähige, leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht festgestellt werden kann, ist der Träger örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Person tatsächlich aufhält (§ 36 Abs. 1 S. 4 SGB II). Zuständig ist damit der Träger, in dessen Bereich die Schutzunterkunft liegt oder in dessen Bereich die vorübergehende Unterbringung (beispielsweise in einem Hotel oder einer Ferienwohnung) erfolgt.

c) SGB XII

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 98 SGB XII. Auch hier ist der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich. Zuständig ist der Träger, in dessen Bereich die Schutzunterkunft liegt oder in dessen Bereich die vorübergehende Unterbringung (beispielsweise in einem Hotel oder einer Ferienwohnung) erfolgt.

5.4 Zuständigkeit nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz FlüAG

Besonderheiten gibt es bei allen Personen, die zum Beispiel aufgrund eines Asylantrages nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg, dem FlüAG, untergebracht sind. Deren Aufenthaltsort wird durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zugewiesen.

Entsprechend dieser Zuteilung erfolgt in der Regel auch die Erteilung einer Wohnsitzauflage auf eine bestimmte Unterkunft oder Wohnung.

Nach dem Ort, an dem die Person Wohnsitz nehmen muss bzw. dem sie zugewiesen ist, bestimmt sich die Zuständigkeit des jeweiligen Leistungsträgers nach dem AsylbLG, SGB II, XII oder VIII.

a) Erstaufnahme

Zunächst werden die Personen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg untergebracht. Zuständig ist hierfür das jeweilige Regierungspräsidium. Die zentrale Steuerung liegt beim Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe, Abteilung 9.

Für die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG ist während des Aufenthaltes in einer Erstaufnahmeeinrichtung das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Regierungsbezirk sich die entsprechende Erstaufnahmeeinrichtung befindet.

Ist eine von Menschenhandel betroffene Person in einer Erstaufnahmeeinrichtung nicht ausreichend geschützt und erhält das RP Karlsruhe davon Kenntnis, kann das RP Karlsruhe sie in eine separate Erstaufnahmeeinrichtung für besonders schutzbedürftige Personen verlegen oder sie der vorläufigen Unterbringung in einem Stadt- und Landkreis mit einer geeigneten Unterkunft zuweisen. Dabei wird versucht, auf die im Einzelfall erforderlichen Schutz- und Unterstützungsbedarfe der von Menschenhandel betroffenen Person Rücksicht zu nehmen. Ebenfalls achtet das RP Karlsruhe darauf, dass nach Möglichkeit eine gleichmäßige Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt. Vorrangig ist jedoch, dass die Schutzbedarfe der betroffenen Personen angemessen Berücksichtigung finden. Dafür sollen folgende Kriterien möglichst erfüllt werden: Keine Gefährdung der betroffenen Person durch das Menschenhandelsnetzwerk, Erreichbarkeit einer anerkannten Fachberatungsstelle mit öffentlichem Personennahverkehr, Schutzraum für betroffene Frauen vor Männern und ggfs. das Vorhandensein eines Sicherheitsdienstes. Siehe dazu auch Kapitel 16 „Unterbringung“.

b) Vorläufige Unterbringung

Nach der Beendigung der Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden Asylsuchende durch das Regierungspräsidium in die sogenannte „vorläufige“ Unterbringung auf die Stadt- und Landkreise verteilt. Ab diesem Zeitpunkt ist die untere Aufnahmebehörde des jeweiligen Kreises (Landratsamt des Wohnortes bzw. Bürgermeisteramt eines Stadtkreises) für die Unterbringung und Leistungsgewährung sachlich zuständig.

Ist eine von Menschenhandel betroffene Person in der vorläufigen Unterbringung nicht ausreichend geschützt und kann die zuständige untere Aufnahmebehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes keine andere geeignete und ausreichend geschützte Unterkunft zur Verfügung stellen, so ist die Person in einer anderen Kommune bzw. einem anderen Landkreis unterzubringen. Dabei wird auf die im Einzelfall erforderlichen Schutz- und Unterstützungsbedarfe der von Menschenhandel betroffenen Person Rücksicht genommen. Die

ausländerrechtliche und leistungsrechtliche Zuständigkeit bleibt bei der Kommune, der die Person zugewiesen wurde. Eine Umverteilung oder eine Änderung der Wohnsitzauflage ist nicht notwendig, da es sich um eine zunächst vorübergehende Unterbringung zur Abwehr von schweren Gefahren für Leib und Leben handelt.

c) Anschlussunterbringung

Nach Beendigung des Asylverfahrens⁹ oder im Fall von Asylverfahren, die länger als 24 Monate andauern, erfolgt die Verlegung durch die unteren Aufnahmebehörden in die sogenannte Anschlussunterbringung. Die ausländer- und leistungsrechtliche Zuständigkeit verbleibt bei der unteren Ausländer- bzw. Aufnahmebehörde, der die Person zugewiesen wurde.

Ist eine von Menschenhandel betroffene Person in der Anschlussunterbringung nicht ausreichend geschützt und kann die zuständige Gemeinde innerhalb ihres Zuständigkeitsgebietes keine andere geeignete und ausreichend geschützte Unterkunft zur Verfügung stellen, so ist die Person in einer anderen Kommune, ggfs. auch außerhalb des Landkreises, unterzubringen. Dabei wird auf die im Einzelfall erforderlichen Schutz- und Unterstützungsbedarfe der von Menschenhandel betroffenen Person Rücksicht genommen. Die ausländer- und leistungsrechtliche Zuständigkeit verbleibt weiterhin bei der unteren Ausländer- bzw. Aufnahmebehörde, der die Person zugewiesen wurde. Eine Umverteilung oder eine Änderung der Wohnsitzauflage ist nicht notwendig, da es sich um eine zunächst vorübergehende Unterbringung zur Abwehr von schweren Gefahren für Leib und Leben handelt.

⁹ Beendigung des Asylverfahrens z. B. mit einer Schutzgewährung oder Abschluss ohne Erteilung eines Bleiberechts, in diesen Fällen erhält die Person jedoch häufig eine Duldung, wenn der Aufenthalt nicht sofort beendet werden kann.

6. Aufgaben der Polizei

6.1 Allgemeine polizeiliche Schutzaufgaben / Operativer Opferschutz

Die Polizei hat gemäß § 1 PolG BW die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht werden und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.

Sofern bereits im Vorfeld polizeilicher Maßnahmen zu erwarten ist, dass Betroffene von Menschenhandel und gefährdete Zeuginnen und Zeugen angetroffen werden könnten und geschützt untergebracht werden müssen, unterrichtet die ermittlungsführende Polizeidienststelle grundsätzlich die Fachinspektion der für sie zuständigen Kriminalpolizeidirektion, welche gegebenenfalls das Landeskriminalamt Baden-Württemberg einbindet, und informiert zudem möglichst frühzeitig vor Beginn der polizeilichen Maßnahmen eine anerkannte Fachberatungsstelle, damit eine geschützte Unterkunft und Betreuung inklusive Sprachmittlung vorbereitet werden kann.

Ist dies im Vorfeld nicht möglich, zieht die Polizei eine anerkannte Fachberatungsstelle hinzu, sobald sie mit einer potentiell betroffenen Person in Kontakt ist, um Beratung und Unterstützung, z. B. in Bezug auf Aufenthalt und Unterhaltssicherung, anzubieten.

Darüber hinaus informiert die Polizei, sofern es zu einem Ermittlungsverfahren kommt, die betroffene Person frühzeitig über die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Psychosozialen Prozessbegleitung, die im Ermittlungs- und Strafverfahren unterstützend tätig werden kann. Diese sollte auf Menschenhandel spezialisiert sein und ist über die anerkannten Fachberatungsstellen sowie über die Internetpräsenz des Oberlandesgerichts Stuttgart zu erreichen. Die Polizei informiert außerdem über weitere Rechte

innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens (siehe auch Kapitel „3.3 Rechte der Betroffenen von Menschenhandel“ und Kapitel „17.2 Psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g StPO“).

PRAXISTIPP

Auch wenn eine (potentiell) betroffene, ausreisepflichtige Person keine Angaben zu Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Ausbeutung macht, aber die Polizei Anhaltspunkte dafür sieht, ist von einer schnellen Ausweisung/ Abschiebung abzusehen. Die Ausländerbehörde setzt eine mindestens dreimonatige Ausreisefrist (sog. Bedenk- und Stabilisierungsfrist) nach § 59 Absatz 7 AufenthG. Diese ermöglicht der betroffenen Person, sich zu stabilisieren und abzuwägen, ob sie zu einer Anzeige bei der Polizei bereit ist. Eine anerkannte Fachberatungsstelle übernimmt in der Zeit der Bedenkfrist die Betreuung. Dies kann dazu beitragen, dass sich die betroffene Person zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Aussage entschließt, wenn sie sich stabilisiert hat, Ängste genommen werden konnten und sie neue Perspektiven für sich entwickelt hat.

Einzel fallbezogen werden durch die Polizei auf Basis einer Gefährdungsanalyse und -bewertung die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen.

Diese reichen in Abhängigkeit von der festgestellten Gefährdung von niederschweligen Schutzmaßnahmen durch die ermittlungsführende Dienststelle eines regionalen Polizeipräsidiums und der dort für den Schutz gefährdeter Personen zuständigen Kriminalinspektionen oder der Fachinspektionen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg bis hin zu zeugenschutzähnlichen Maßnahmen des Operativen Opferschutzes sowie Zeugenschutzmaßnahmen beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg.

Zeugenschutzähnliche Maßnahmen des Operativen Opferschutzes gehen weit über die allgemeinen polizeilichen Schutzmaßnahmen hinaus, sind jedoch gleichzeitig an bestimmte Voraussetzungen zu deren Gelingen gebunden. Hierzu gehören die freiwillige Mitwirkung des Opfers an den Schutzmaßnahmen sowie deren Geeignetheit, die in einem bundesweit standardisierten Prüfverfahren bewertet werden.

Grundsätzlich vertritt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) die Polizei BW als zentrale Koordinierungsstelle des Operativen Opferschutzes im bundesweiten Kontext und ist bei der Kommunikation im Zusammenhang mit Operativen Opferschutzfällen von landesinternen mit landesexternen Polizeidienststellen einzubinden.

6.2 Zeugenschutzmaßnahmen

Auf Antrag der ermittlungsführenden Polizeidienststelle prüft das Landeskriminalamt Baden-Württemberg zudem, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Zeugenschutz nach dem Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen -- Zeugenschutzharmonisierungsgesetz (ZSHG) vorliegen. Sofern dies der Fall ist, stellt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg das Benehmen mit der Staatsanwaltschaft her und trifft alle weiteren Maßnahmen in eigener Zuständigkeit. Dabei ist auf Information der und Kommunikation mit der zuständigen Fachberatungsstelle zu achten, damit deren Betreuung der von Menschenhandel betroffenen Person die polizeilichen Maßnahmen sinnvoll ergänzt.

Nach § 72 Abs. 4 S. 2 AufenthG darf eine ausländische Person, die zu schützende Person im Sinne des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes ist, nur im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle ausgewiesen oder abgeschoben werden. Die zuständigen Ausländerbehörden sollten daher frühzeitig eingebunden werden.

6.3 Einbeziehung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist durch die ermittlungsführende Polizeidienststelle frühzeitig einzubinden.

Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens ist über Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes das Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft herzustellen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Staatsanwaltschaft von der beabsichtigten Beendigung des Zeugenschutzes in Kenntnis zu setzen.

7. Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Wesentliche Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist die Aufklärung von Straftaten im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und leitet und verantwortet dieses in der Folge. Nach Abschluss der Ermittlungen entscheidet sie, ob sie Anklage erhebt oder das Verfahren einstellt. Im gerichtlichen Strafverfahren vertritt die Staatsanwaltschaft die Anklage. Schließlich ist sie auch für die Strafvollstreckung rechtskräftiger Strafurteile zuständig. Die Staatsanwaltschaft arbeitet im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens mit der Polizei und anderen Ermittlungsbehörden (Steuerfahndung, Zoll u. a.) zusammen.

Für die Bekämpfung des Menschenhandels ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft unabdingbar.

Die Staatsanwaltschaft ist durch die ermittlungsführende Polizeidienststelle frühzeitig einzubinden. Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens ist über Beginn und Beendigung des Zeugenschutzes das Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft herzustellen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Staatsanwaltschaft von der beabsichtigten Beendigung des Zeugenschutzes in Kenntnis zu setzen.

Die Staatsanwaltschaft prüft außerdem unter Berücksichtigung der Bedeutung der jeweiligen Aussage, ob im Anschluss an eine polizeiliche Vernehmung aus Beweissicherungsgründen eine richterliche Zeugenvernehmung durchzuführen ist.

Schließlich obliegt der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf § 25 Abs. 4a S. 1 AufenthG die Prüfung, ob die Anwesenheit einer Person im Bundesgebiet, die von einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a betroffen ist, für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat sachgerecht ist, weil ohne ihre Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre (vgl. Kapitel 9.2 b) „Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG“.

Die Staatsanwaltschaft kann bei Betroffenen von Menschenhandel gemäß § 154c Abs. 2 StPO – sofern die Schwere der Tat ihrer Sühne nicht entgegensteht – von der Verfolgung eines Vergehens, insbesondere von der Verfolgung wegen unrechtmäßiger Einreise und unrechtmäßigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, absehen. Auf Nr. 102 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren wird hingewiesen. Von der Verfahrenseinstellung ist die von Menschenhandel betroffene Person zu unterrichten.

8. Aufgaben der Einwohnermeldeämter

Die Einwohnermeldeämter benennen einzelne Mitarbeitende zur Fallbearbeitung für Fälle von Betroffenen von Menschenhandel.

Nur die benannten Mitarbeitenden haben Zugang zu den Daten und der Akte der Betroffenen.

Es besteht von allen fallzuständigen Personen Verschwiegenheit über den Fall.

Sobald sich abzeichnet, dass die von Menschenhandel betroffene Person zumindest für eine gewisse Zeit im Betreuungsverhältnis der Fachberatungsstelle bleiben wird, nimmt die Fachberatungsstelle mit der zuständigen Person beim Einwohnermeldeamt Kontakt auf, um die Person anzumelden.

Aufgrund der hohen Gefährdung wird bei der Akte der von Menschenhandel betroffenen Personen eine Schutzkennung eingerichtet. Die genaue Adresse der Unterkunft muss nicht preisgegeben werden, es kann die Adresse der Fachberatungsstelle verwendet werden.

Bei persönlichen Vorsprachen der Betroffenen wird ein Diskretionszimmer genutzt, sodass der größtmögliche Schutz der Daten und der Person gewährleistet werden kann.

Das Einwohnermeldeamt meldet im Fall von ausländischen Betroffenen die Anmeldung an die Ausländerbehörde.

9. Aufgaben der Ausländerbehörden

9.1 Handlungsanleitung

Die Ausländerbehörden benennen einzelne Mitarbeitende zur Fallbearbeitung für Fälle von Betroffenen von Menschenhandel. Es besteht von allen fallzuständigen Personen Verschwiegenheit über den Fall. Aufgrund der hohen Gefährdung wird die Akte der von Menschenhandel betroffenen Personen besonders geschützt, z. B. durch eine Schutzkennung

Wenn es aufenthaltsrechtlich erforderlich ist, nimmt die Fachberatungsstelle am Tag der Aufnahme der betroffenen Person in das Betreuungsverhältnis mit der zuständigen Person der Ausländerbehörde Kontakt auf. Diese bearbeitet den Fall mit Priorität. Bei persönlichen Vorsprachen der Betroffenen wird ein Diskretionszimmer genutzt, sodass der größtmögliche Schutz der Daten und der Person gewährleistet werden kann.

Die Adresse der Unterkunft muss aus Schutzgründen nicht preisgegeben werden.

9.2 Aufenthaltsrechtliche Grundlagen

Manche Betroffene von Menschenhandel halten sich ohne Aufenthaltserlaubnis in Deutschland auf. Im Fall eines illegalen Aufenthaltes sind die Ausländerbehörden grundsätzlich verpflichtet, diesen zu beenden. Bestehen allerdings Anhaltspunkte, dass es sich bei der Person um ein Opfer von Straftaten nach §§ 232 bis 233a StGB (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit oder Ausbeutung der Arbeitskraft) handelt, enthalten die Vorschriften des § 25 Abs. 4a AufenthG und § 59 Abs. 7 AufenthG Regelungen für den weiteren Aufenthalt dieser Personengruppe. Der Gesetzgeber rückt hier die Rechte der Betroffenen in den Fokus und schafft eine aufenthaltsrechtliche Perspektive aus humanitären Gründen zum Schutz und zur Wahrung der Interessen der Opfer.

Handelt es sich bei ihnen um EU-Staatsangehörige, besteht zudem eine Freizügigkeitsvermutung. Sie sind nicht ausreisepflichtig, solange das Nichtbestehen ihres Freizügigkeitsrechts von der Ausländerbehörde nicht festgestellt wurde.

a) Bedenk- und Stabilisierungsfrist gemäß § 59 Abs. 7 AufenthG

Liegen bei einer Person, die ausreisepflichtig ist, konkrete Anhaltspunkte vor, dass sie Opfer einer Straftat nach §§ 232 bis 233a StGB wurde, ist ihr eine angemessene Bedenk- und Stabilisierungsfrist zu gewähren, um sich dem Ausbeutungsverhältnis entziehen zu können und um zu entscheiden, ob sie im Verfahren gegen die Beschuldigten aussagen und mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren möchte. Ihr ist hierfür gem. § 59 Abs. 7 AufenthG grundsätzlich eine Ausreisefrist von mindestens drei Monaten zu gewähren.

Ziel dieser sogenannten Bedenk- und Stabilisierungsfrist ist, Betroffenen zu ermöglichen, in voller Kenntnis der Sachlage, ggfs. nach rechtlicher Beratung — und unter Abwägung der Gefahren, denen sie sich aussetzen — eine informierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit den zuständigen Behörden kooperieren möchten. Bei den zuständigen Behörden kann es sich um die Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden handeln. Die Bedenk- und Stabilisierungsfrist gewährleistet, dass die Kooperation der Betroffenen freiwillig erfolgt und somit wirkungsvoller ist (vgl. RiLi2004/81/EG).

Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person Opfer einer Straftat nach den o. g. Vorschriften ist, können sich sowohl aus den Angaben von anerkannten Fachberatungsstellen ergeben als auch aus den Angaben der Ermittlungsbehörden.

Für die Dauer der Ausreisefrist kann eine Duldung erteilt werden. Jedenfalls ist über die Gewährung der Ausreisefrist eine Bescheinigung zu erteilen (§ 59 Abs. 6 AufenthG).

Liegen im Zusammenhang mit einem illegalen Aufenthalt die Voraussetzungen für eine Verteilung nach § 15a AufenthG vor, ist zu prüfen, ob sich aus der Eigenschaft als Opfer von Menschenhandel, z. B. der Anbindung an eine anerkannte Fachberatungsstelle, aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der Gefährdungslage zwingende Gründe im Sinne des § 15a Abs. 1 S. 6 AufenthG ergeben, die einer Verteilung an einen anderen Ort entgegenstehen.



PRAXISTIPP

Es reicht für die Setzung einer Ausreisefrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG aus, dass die Ausländerbehörde selbst Anhaltspunkte sieht oder von einer Fachberatungsstelle Anhaltspunkte genannt bekommt (siehe § 50, 50.2a.1.2. der Bundesverwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz). Fachberatungsstellen sind befugt, im Einvernehmen mit den Betroffenen gegenüber den Ausländer- und Leistungsbehörden konkrete Anhaltspunkte für ein Vorliegen von Menschenhandel oder Zwangsprostitution zu benennen. Die Ausländerbehörde beteiligt vor der Entscheidung die zuständige Staatsanwaltschaft (bzw. die zuständige Polizeibehörde, sofern die zuständige Staatsanwaltschaft noch nicht bekannt ist) oder das mit ihr befasste Strafgericht (vgl. § 72 Abs. 6 AufenthG).

b) Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG

Entscheidet sich die oder der Betroffene für eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG in Betracht.

Ausländerinnen und Ausländern, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a StGB geworden sind, soll, auch wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a S. 1 AufenthG für ein Jahr erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist außerdem, dass

- ihre Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne ihre Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
- sie jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen haben und
- sie die Bereitschaft erklärt haben, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeugin bzw. Zeuge auszusagen.

Die Nichterfüllung der Passpflicht, die fehlende Klärung der Identität, die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts oder das Vorliegen von Ausweisungsgründen (z. B. aufgrund einer illegalen Einreise, eines illegalen Aufenthaltes oder anderer Straftaten, die nicht zu einer Ausweisung geführt haben) stehen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Besteht aufgrund einer vorangegangenen Abschiebung oder Ausweisung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot, so soll dieses bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG aufgehoben werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für jeweils ein Jahr erteilt. Es ist hierfür eine Bescheinigung der Staatsanwaltschaft erforderlich, dass die Person als Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren benötigt wird.

Zudem besteht eine Perspektive für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auch nach Abschluss des Strafverfahrens. Die Aufenthaltserlaubnis kann nach § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG aus rein persönlichen oder humanitären Gründen verlängert werden; hierbei kommt es nicht mehr darauf an, ob die weitere Anwesenheit der betroffenen Person für die Durchführung des Strafverfahrens noch erforderlich ist. Persönliche oder humanitäre Gründe für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können sich z. B. aus der Integration und den während des bisherigen Aufenthaltes entstandenen Bindungen in Deutschland sowie dem Verlust der Bindungen im Herkunftsland, aus einer Gefährdung im Herkunftsland aufgrund der Kooperation im Strafverfahren, aus der Gefahr sozialer Stigmatisierung im Herkunftsland oder aus gesundheitlichen Gründen ergeben. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt zunächst für zwei Jahre und kann weiter für jeweils zwei Jahre verlängert werden, solange die Voraussetzungen für ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis) nicht vorliegen.

Um einen besseren Schutz der Betroffenen sowie um die Kooperationsbereitschaft im Strafverfahren zu erhöhen, ist ein Familiennachzug zu Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG sind, bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen grundsätzlich möglich. Besteht die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a S. 1 AufenthG, ist der Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich. Für den Familiennachzug zu Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG gilt diese Einschränkung nicht. Es gelten dann die allgemeinen Regeln des Familiennachzugs gem. §§ 27 ff. AufenthG.

c) Weitere humanitäre Aufenthaltstitel

In der Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wird klargestellt, dass außerhalb des Anwendungsbereichs des § 25 Abs. 4a AufenthG auch für Opfer der darin genannten Straftaten, die sich gegen eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entscheiden, eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, z. B. nach § 25 Abs. 4 oder 5 oder § 23a AufenthG, in Betracht kommt.

d) Abschiebung und Ausweisung von Zeuginnen und Zeugen

Gemäß § 72 Abs. 4 S. 2 AufenthG sind Abschiebung und Ausweisung von Zeuginnen und Zeugen nur im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle möglich. Siehe auch Kapitel 6.2 „Zeugenschutzmaßnahmen“.

10. Aufgaben der Leistungsbehörden

10.1 Handlungsanleitung

Die für die Leistungen nach den SGB II, SGB XII, AsylbLG und OEG bzw. SGB XIV zuständigen Leistungsbehörden betrauen einzelne Mitarbeitende mit der Bearbeitung der Angelegenheiten Betroffener von Menschenhandel. Nur diese Mitarbeitenden haben Zugang zu den Daten und Akten der Betroffenen.

Über die Unterbringung von Betroffenen von Menschenhandel in dem jeweiligen Land- oder Stadtkreis bzw. der jeweiligen Gemeinde ist Verschwiegenheit zu wahren.

Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG wird von der Fachberatungsstelle am Tag der Aufnahme ins Betreuungsverhältnis in geschützter (anonymisierter) Form an die zuständige Leistungsbehörde übermittelt. Die Leistungsbehörde stellt dazu einen geeigneten Zugangskanal zur Verfügung, den nur die mit der Bearbeitung betrauten Mitarbeitenden einsehen können. Erst beim Hauptantrag werden die vollständigen Daten weitergegeben. Die Adresse der Unterkunft muss nicht preisgegeben werden.

Bei Neuanlagen, Reaktivierungen oder der Übernahme eines Datensatzes ist auf besonderen Schutz der persönlichen Daten zu achten, um die Sicherheit zu gewährleisten, z. B. durch Verwendung eines Pseudonyms. Im Schriftverkehr ist ausschließlich die Anschrift der Fachberatungsstelle zu verwenden. Der Schutz ist auch bei einem Wohnortwechsel oder Wechsel der Zuständigkeit zu wahren. Der Schutz bleibt so lange bestehen, solange die Gefährdungslage weiterhin gegeben ist. Für die Beurteilung, ob die Gefährdungslage weiter besteht, ist immer eine Einzelfallprüfung in Absprache mit der Fachberatungsstelle oder der Polizei erforderlich.

Bei persönlichen Vorsprachen der Betroffenen wird ein Diskretionszimmer genutzt, sodass der größtmögliche Schutz der Daten und der betroffenen Person gewährleistet werden kann.

Bei der Unterhaltsprüfung ist auf höchsten Schutz der betroffenen Person zu achten. Es darf keine Kontaktaufnahme mit Personen der Täterseite erfolgen.

Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt wie die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Deutschkurs oder an anderen Schulungen sollten mit der Fachberatungsstelle abgestimmt werden. Aufgrund der hohen Belastungen der Betroffenen, die sich z. B. aus gesundheitlichen Beschwerden, Traumatisierung, Bedrohungen oder auch aus einem laufenden Ermittlungs- oder Strafverfahren ergeben können, ist eine Teilnahme an solchen Maßnahmen möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll und möglich.

PRAXISTIPP

Eine Herausforderung liegt darin, dass Betroffene von Menschenhandel aufgrund ihrer Situation oft über keine Ausweisdokumente oder andere Bescheinigungen verfügen. Leistungsbehörden wie Sozialamt oder Jobcenter sowie Asylbewerberleistungsbehörden sollen in diesen Fällen so unbürokratisch wie möglich Hilfe gewähren, die den Betroffenen nach EU-Richtlinie 2011/36/EU und der Istanbul-Konvention zusteht. Passersatzdokumente oder Ausweispapiere können mit Unterstützung durch eine Fachberatungsstelle möglicherweise besorgt und nachgereicht werden.

10.2 Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind nach § 1 Absatz 1 AsylbLG unter anderem Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten und

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
- eine der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten Aufenthaltserlaubnisse besitzen,
- eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen,
- vollziehbar ausreisepflichtig sind oder
- einen Asylfolge- oder Zeitantrag gestellt haben.

Betroffene von Menschenhandel, denen zur Gewährung der Bedenk- und Stabilisierungsfrist eine Ausreisefrist gesetzt wurde bzw. die eine Duldung haben, sind gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 AsylbLG leistungsberechtigt.

Gleiches gilt für Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 oder § 25 Abs. 5 AufenthG haben.

Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG erhalten bei Bedürftigkeit Leistungen in dem dort geregelten Umfang. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach Regelsätzen, die unter anderem den Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung sowie der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens decken sollen. Die Leistungen können teilweise als Sachleistungen gewährt werden. Im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes wird auch medizinische Versorgung gewährt, allerdings in einem im Vergleich zu den Leistungen nach SGB II eingeschränkten Umfang.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die sich seit mindestens 18 Monaten ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben, erhalten Leistungen, deren Umfang sich nach dem SGB XII richtet (sog. Analogleistungen – vgl. § 2 Abs. 1 AsylbLG).

10.3 Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern

a) SGB II

Zugang zu Leistungen nach dem SGB II besteht für Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGBII noch nicht erreicht haben, die erreichbar im Sinne des § 7b SGB II, erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II, hilfebedürftig im Sinne des § 9 SGB II sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sofern sie nicht gem. § 7 Abs. 1 S. 2, Abs. 4, Abs. 5 SGB II ausgeschlossen sind.

Als erwerbsfähig gilt, wer mindestens drei Stunden am Tag arbeiten kann, ohne dass eine Krankheit oder Behinderung dies auf absehbare Zeit unmöglich macht, und das Renteneintrittsalter noch nicht erreicht hat. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen oder Unterhaltsleistungen von Angehörigen bestreiten kann und auch keine Leistungen von anderen Sozialleistungsträgern erhält.

„Erreichbar“ im Sinne des § 7b SGB II liegt vor, sofern die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person das zuständige Jobcenter, den möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufsuchen kann. Dabei kann auch das grenznahe Ausland gem. § 7b Abs. 1 S. 4 SGB II „Nahbereich“ in diesem Sinne sein. Neben der postalischen Erreichbarkeit durch Sichtung eingehender Schreiben des Jobcenters durch Dritte können auch „moderne Kommunikationsmittel in dem datenschutzrechtlich möglichen Umfang“ genutzt werden (BT-Drs. 20/3873, S. 74), um eine Erreichbarkeit sicherzustellen.

Die Leistungen nach dem SGB II umfassen den Regelbedarf sowie die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Zudem werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen. Zusätzlich können Leistungen zur Deckung einmaliger Bedarfe (Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, Erstausstattung für Bekleidung, Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt, Anschaffung bzw. Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten, und Ausrüstung sowie Miete von therapeutischen Geräten) gem. § 24 Abs. 3 S. 1 SGB II beantragt werden.

In § 7 Abs. 2 SGB II sind Konstellationen geregelt, die den Bezug von Leistungen nach SGB II ausschließen. Dies betrifft

- Personen, die nach Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind,
- Ausländerinnen und Ausländer während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes, wenn sie nicht als Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbstständige freizügigkeitsberechtigt sind oder ihr Freizügigkeitsrecht als ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbstständige nach unfreiwilligem Verlust des Arbeitsplatzes fortbesteht – es sei denn, sie haben eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes,
- Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben oder die ihr Aufenthaltsrecht alleine aus der Arbeitssuche ableiten, es sei denn, sie leben schon seit mindestens fünf Jahren in Deutschland.

Betroffene von Menschenhandel, bei denen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 4a AufenthG vorliegen, sind leistungsberechtigt nach SGB II. Da es sich dabei um einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes handelt, besteht auch während der ersten drei Monate des Aufenthaltes kein Leistungsausschluss.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG kann auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern erteilt werden, wenn festgestellt wurde, dass sie nicht freizügigkeitsberechtig sind. Dann besteht auch für sie kein Leistungsausschluss.

Auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Bedenk- und Stabilisierungsfrist gem. § 59 Abs. 7 AufenthG erfüllen, sind aufgrund des Schlechterstellungsverbots schon während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes leistungsberechtigt nach SGB II.

Auch nach Ablauf von drei Monaten besteht ein Leistungsausschluss für Personen, die ihr Aufenthaltsrecht alleine aus der Arbeitssuche ableiten. Dieser Leistungsausschluss betrifft Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht aus anderen Gründen als der Arbeitssuche (z. B. als Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbstständige, als Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerinnen und -bürgern oder als Daueraufenthaltsberechtigte) freizügigkeitsberechtig sind.

Liegen bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern die materiellrechtlichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 4a AufenthG vor, besteht dieser Leistungsausschluss für sie nicht, da ihr Aufenthaltsrecht sich dann nicht alleine aus dem Recht zur Arbeitssuche ableitet, sondern daneben die Voraussetzungen für ein anderes Aufenthaltsrecht vorliegen, die der Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen. Das gilt auch dann, wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG nicht oder noch nicht erteilt wurde.

In Umsetzung der EU-Vorgaben gegen Menschenhandel und zum Schutz seiner Opfer kommt es wegen des existenzsichernden Charakters der Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG für die Gewährungen auf eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts im Sinne von § 25 Abs. 4a S. 2 Nr. 1 AufenthG nicht an. Bei Bestehen konkreter Anhaltspunkte für Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit ist die Gewährung der beantragten Leistungen nicht davon abhängig, dass der Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG oder die Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG von der Ausländerbehörde bereits erteilt wurde oder erteilt wird.¹⁰

¹⁰ Richtlinie 2011/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (im Folgenden kurz: RiLi 2011/36/EU). Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings; Warsaw, 16 May 2005 - Council of Europe Treaty Series - No.197.

Das Bestehen konkreter Anhaltspunkte für das Vorliegen von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit wird von den anerkannten Fachberatungsstellen bestätigt, die das Vertrauen der oft vulnerablen Opfer genießen und über besondere Expertise in der Identifizierung von Betroffenen verfügen.

Für Betroffene, die bereits im Leistungsbezug nach SGB II sind, gelten folgende Regelungen:

Sofern sich die betroffene Person noch in der gleichen Kommune befindet, können gemäß § 42 Abs. 2 SGB II auf Antrag der leistungsberechtigten Person durch Bewilligungsbescheid festgesetzte, zum nächsten Zahlungszeitpunkt fällige Leistungsansprüche vorzeitig erbracht werden. Die Höhe der vorzeitigen Leistung ist auf 100 Euro begrenzt. Der Auszahlungsanspruch im Folgemonat verringert sich entsprechend. Soweit eine Verringerung des Auszahlungsanspruchs im Folgemonat nicht möglich ist, verringert sich der Auszahlungsanspruch für den zweiten auf die Bewilligung der vorzeitigen Leistung folgenden Monat.

Befindet sich die betroffene Person nicht mehr in ihrer Herkunftskommune, so stellt sie bei der nun für sie örtlich zuständigen Behörde einen neuen Antrag auf Leistungen, die dann ab dem Tag des Aufenthaltes zu gewähren sind.

Der Bedarf einer betroffenen Person, die in eine Schutzwohnung flüchtet, kann sich auch auf die Sicherstellung des bisherigen Wohnraumes erstrecken, wenn die Entscheidung, eine neue Wohnung zu suchen, noch nicht getroffen ist bzw. für die Dauer der Kündigungsfrist. Dieser doppelte Unterkunftsbedarf ist durch das Jobcenter sicherzustellen, wenn er nicht vermeidbar ist.

b) SGB XII

Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Personen, die die Altersgrenze gem. § 7a SGB II für das Renteneintrittsalter erreicht haben oder Personen, die aus anderen Gründen nicht erwerbsfähig sind, haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Der Leistungsumfang entspricht im Wesentlichen dem des SGB II.

Im Anwendungsbereich des SGB XII sind in § 23 SGB XII Leistungsausschlüsse in gleichem Umfang normiert wie für den Zugang zu Leistungen nach SGB II. Zusätzlich besteht ein Leistungsausschluss für Personen, die (ausschließlich) eingereist sind, um Sozialleistungen zu empfangen.

Zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII ist das Sozialamt. In den Stadtkreisen handelt es sich dabei um die Stadtverwaltung, in den Landkreisen um das Landratsamt.

Es kann aber auch ein Anspruch nach dem 8. Kapitel SGB XII (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) bestehen. Diesem gehen jedoch Leistungen der anderen Kapitel des SGB XII, des SGB VIII bzw. SGB IX vor. Gemäß § 67 Abs. 1 SGB XII sind Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

c) SGB XIV

Zum 1.1.2024 tritt das neue Recht der Sozialen Entschädigung, das SGB XIV, vollständig in Kraft. Betroffene von Gewalt, insbesondere auch von Menschenhandel, haben hiernach Anspruch auf Entschädigungsleistungen in Form von einer monatlichen Geldrente oder Einmalzahlung. Sie können zudem sog. „schnelle Hilfen“ in Trauma-Ambulanzen und ein Fallmanagement in Anspruch nehmen. Dies gilt unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltstitels. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Betroffene von psychischer Gewalt und neue Regelungen zur Beweiserleichterung können mehr Menschen Unterstützung und einen erleichterten Zugang zu Leistungen erfahren.

11. Aufgaben der Ordnungsämter / Gesundheitsämter im Rahmen des ProstSchG

Im Rahmen der persönlichen Anmeldung und des zu führenden Informations- und Beratungsgesprächs sowie bei der gesundheitlichen Beratung nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) können sich beim zuständigen Ordnungsamt der Kommune oder des Landkreises oder beim Gesundheitsamt Anhaltspunkte für das Vorliegen von Menschenhandel und Zwangsprostitution ergeben. In diesem Fall soll die zuständige Behörde nach § 9 ProstSchG auf die Angebote entsprechender Fachberatungsstellen hinweisen und nach Möglichkeit einen Kontakt vermitteln. Die Fachberatungsstellen stehen auch zur kollegialen Beratung zur Verfügung.

12. Aufgaben des Jugendamtes

Für minderjährige Betroffene von Menschenhandel, die sich ohne Sorgeberechtigte in Deutschland aufhalten, ist das Jugendamt für eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zuständig. Vermutet das Jugendamt, dass eine minderjährige Person Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung oder Zwangsprostitution wurde, zieht es unmittelbar eine anerkannte Fachberatungsstelle hinzu.

Bei der Unterbringung ist zu berücksichtigen, wo die betroffene Person vor Täterinnen und Tätern bestmöglich geschützt ist. Dazu sollte enge Absprache mit der Fachberatungsstelle erfolgen, damit die betroffene Person nicht durch ein eventuell bestehendes Menschenhandelsnetzwerk gefunden werden kann.

Auch die jungen Erwachsenen zwischen 18 und 21 Jahren sind hier zu berücksichtigen. Diese Ausweitung entspricht zum einen dem Regelungsgehalt des § 41 SGB VIII, der die Hilfe und Nachbetreuung für junge Volljährige regelt. Zum anderen trägt es dem Strafgesetzbuch Rechnung, wonach bei Handel mit Minderjährigen oder Opfern unter 21 Jahren spezifische Tatbestandsmerkmale greifen.

Das Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ gibt weitere Informationen www.bmfsfj.de/bundeskooperationskonzept.

13. Aufgaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Im Asylverfahren, insbesondere bei der Anhörung durch das BAMF, können Hinweise zu Menschenhandel und Zwangsprostitution aufkommen. In Fall eines Verdachts oder eines Hinweises auf Menschenhandel ist eine Sonderbeauftragte oder ein Sonderbeauftragter für Opfer von Menschenhandel zu beteiligen. Während der Anhörung ist die besondere Belastung der anzuhörenden Person zu berücksichtigen, z. B. durch sensible Fragestellung und ausreichende Pausen.

Das BAMF gibt der potentiell von Menschenhandel betroffenen Person den Kontakt einer anerkannten Fachberatungsstelle und unterstützt ggfs. bei der Kontaktaufnahme.

In einem Aktenvermerk sind die Gründe für die Annahme, dass ein potentieller Fall von Menschenhandel vorliegt, Art und Umfang der Einbindung einer oder eines Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel, die Mitwirkung anderer Referate und Stellen sowie das jeweilige Vorgehen vollständig und nachvollziehbar festzuhalten. Dies umfasst auch den Umstand, warum in Fällen eines anfänglich bestehenden Verdachts auf Menschenhandel bei der weiteren Bearbeitung unter Umständen nicht weiter davon ausgegangen wird.

Aufgrund der Sensibilität der Fälle und der Gefährdung der Betroffenen ist die Akte gesichert zu verwahren und mit einem Sperrvermerk zu versehen.

Das BAMF informiert bei Verdacht auf Menschenhandel außerdem die Sicherheitsbehörden. Bevor das Landeskriminalamt oder die örtliche Kriminalpolizei auf die betroffene Person zugeht, nimmt die Polizei in der Regel mit einer anerkannten Fachberatungsstelle Kontakt auf, um das weitere Vorgehen abzustimmen, sodass die betroffene Person auf eine Vernehmung vorbereitet werden kann. Dies kann die Aussagebereitschaft der Betroffenen deutlich erhöhen.

Darüber hinaus kann eine Mitteilung durch das BAMF an die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 3 AsylG erfolgen, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, wie bspw. an die Ausländerbehörde zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes (§ 8 Abs. 3 S. 1 AsylG) oder an die Aufnahmebehörde zur gesundheitlichen Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern bzw. zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben des Asylbewerbers oder von Dritten (§ 8 Abs. 3 S. 2 bzw. 4 AsylG).

14. Aufgaben der Fachberatungsstellen

Die drei anerkannten Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel in Baden-Württemberg, das Fraueninformationszentrum (FiZ) in Stuttgart, die Mitternachtsmission Heilbronn und Freija Freiburg / Ortenaukreis, beraten und unterstützen landesweit und flächendeckend Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution. Die Beratung erfolgt unabhängig von der Bereitschaft, als Zeugin oder Zeuge bei der Polizei oder vor Gericht auszusagen. Ziel der Fachberatungsstellen ist es, die körperliche und psychische Integrität der Betroffenen und ggf. ihrer Kinder wiederherzustellen bzw. aufrechtzuerhalten, ihre Lebenssituation zu verbessern und ihre Handlungsfähigkeit (wieder) herzustellen. Dabei ist die Arbeit langfristig und auf die Zukunft orientiert ausgerichtet.

Die Arbeit der anerkannten Fachberatungsstellen ist gekennzeichnet durch Fachberatung¹¹ und psychosoziale Beratung¹², je nach Bedarf muttersprachlich oder mit Sprachmittlung, und umfasst, immer im Einvernehmen mit der betroffenen Person:

- Krisenintervention und Erstgespräche
- Notversorgung mit Lebensmitteln, Kleidung und Hygieneartikeln
- Angebot und Vermittlung von (geschützten) Unterbringungsmöglichkeiten
- Fortlaufende psychosoziale Beratung
- Alltagsbewältigung (Tagesstruktur)
- Vermittlung von medizinischer Versorgung und Therapieangeboten
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme anwaltlicher

11 „Fachberatung bezeichnet einen gesteuerten Kommunikationsprozess zwischen einer Beraterin oder einem Berater und einer Klientin oder einem Klienten mit dem Ziel, durch Vermitteln von sachlichen Informationen und fachlichem Wissen Grundlagen für Entscheidungen und Handlungsmöglichkeiten zu geben, um ihre Situation, ihre Anliegen und ihre Probleme verändern, lösen oder bewältigen zu können.“ <https://www.lindeverlag.at/buch/das-beratungsgespraech-4724/e/leseprobe/E00268.pdf>.

12 „Psychosoziale Beratung unterstützt die Eigenbemühungen einer Person, ihre Verhaltens- und Erlebensmuster weiterzuentwickeln und die persönliche Befindlichkeit, die Interaktion mit dem Beziehungsumfeld sowie die Bewältigung anstehender Lebensaufgaben zu verbessern.“ Die Schweizerische Gesellschaft für Beratung (SGfB, 2010). <https://sgfb.ch/psychosoziale-beratung-neu/>.

- Hilfe (z. B. Begleitung zu Terminen)
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- Informationen über den Ablauf des Asylverfahrens und Begleitung im Asylverfahren
- Unterstützung bei der Verwirklichung von aufenthaltsrechtlichen und sozialrechtlichen Ansprüchen
- Beratung und Unterstützung bei Verfahren zu Entschädigung (z. B. nach dem Sozialen Entschädigungsrecht im SGB XIV) und entgangenem Lohn
- Unterstützung beim Aufbau von Zukunfts- und Lebensperspektiven
- Unterstützung bei Rückkehr ins Herkunftsland mit Vermittlung an dortige spezialisierte Beratungsstellen
- Betreuung und Begleitung im Ermittlungs- und Strafverfahren
- Psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406 g StPO)

Im Beratungsprozess arbeitet die anerkannte Fachberatungsstelle in Absprache mit den betroffenen Personen mit staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und Organisationen in Deutschland sowie ggfs. im Herkunftsland oder in anderen Ländern zusammen.

Darüber hinaus bieten alle drei anerkannten Fachberatungsstellen Schulungen und Fortbildungen für Behörden, Ämter, soziale Einrichtungen und Organisationen zur Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel an.

Die anerkannten Fachberatungsstellen sind Mitglied im Dachverband KOK e.V., kooperieren miteinander und arbeiten nach Qualitätskriterien (siehe Dokument „Selbstverständnis und Qualitätskriterien der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution in Baden-Württemberg“, erhältlich bei den Fachberatungsstellen). Sie sind landes-, bundesweit und international vernetzt.

15. Aufgaben anderer Stellen

Hat eine andere Behörde, Organisation, Stelle oder Person (beispielsweise Klinikpersonal, Ärztinnen und Ärzte, Gleichstellungsbeauftragte o. ä.) den Verdacht, dass eine Person von Menschenhandel und Zwangsprostitution betroffen sein könnte, so nimmt diese mit einer anerkannten Fachberatungsstelle Kontakt auf, um gemeinsam das weitere Vorgehen zu erörtern. Die Fachberatungsstelle leistet fachliche und kollegiale Beratung. Stimmt die betroffene Person zu, tritt die Fachberatungsstelle mit ihr in Kontakt und bietet Beratung und Unterstützung an.

16. Unterbringung

Folgende Kriterien müssen für die Eignung erfüllt sein:

Die Unterkunft muss an einem Ort sein, an dem die oder der Betroffene vor Täterinnen und Tätern objektiv und subjektiv sicher ist. Da Menschenhandel oft von Netzwerken mit mehreren Beteiligten organisiert wird, sind Schutzmaßnahmen notwendig, damit die betroffene Person nicht zufällig erkannt und entdeckt wird. Dazu gehört, dass die betroffene Person nicht am vorherigen Aufenthaltsort oder an Tatorten untergebracht wird und nicht an Orten, in denen das Menschenhandelsnetzwerk aktiv ist. Bei Fällen, in denen weit vernetzte Gruppierungen wie rockerähnliche Vereinigungen oder Confraternities¹³ (nigerianische Bruderschaften) dahinterstehen, kann ein Wechsel des Bundeslandes notwendig sein.

In der Regel kümmern sich die anerkannten Fachberatungsstellen um die Unterbringung der Betroffenen. Dafür gibt es spezielle und anonyme Schutzunterkünfte für Betroffene, in denen ein sehr hoher Sicherheits- und Schutzstandard herrscht, um sie vor dem Zugriff durch Täterinnen und Täter zu schützen. In diesen Fällen wird der Aufenthaltsort der Betroffenen geheim gehalten.

Die Unterbringung kann je nach Situation auch in einer anderen sicheren Unterkunft, einem Hotel, einer Pension oder Ferienwohnung erfolgen. Auch bei bestehendem Rückkehrwunsch ist es ratsam, eine Unterbringung für bis zu zwei Wochen sicherzustellen, um noch vor der Ausreise rechtliche Ansprüche der Betroffenen klären und ggf. strafrechtliche Schritte (Anzeige, Ermittlungsverfahren) einleiten zu können. Sozialhotels oder Notunterkünfte der Wohnungslosenhilfe eignen sich nicht für eine Unterbringung, da dort der Schutz der betroffenen Personen nicht gewährleistet ist.

Die jeweils zuständige Leistungsbehörde (in der Regel Sozialamt oder Jobcenter) kann, sofern im Einzelfall erforderlich, auch Kosten übernehmen, die höher liegen als der gewöhnliche Tagessatz bzw. als der Mietspiegel vorsieht, da eine schnelle, unbürokratische und sichere Unterbringung notwendig ist.

Ist eine von Menschenhandel betroffene Person in einer Erstaufnahmeeinrichtung nicht ausreichend geschützt und erhält das RP Karlsruhe davon Kenntnis, kann das RP Karlsruhe sie in eine separate Erstaufnahmeeinrichtung für besonders schutzbedürftige Personen verlegen oder sie der vorläufigen Unterbringung in einem Stadt- oder Landkreis mit einer geeigneten Unterkunft zuweisen. Dabei wird versucht, auf die im Einzelfall erforderlichen Schutz- und Unterstützungsbedarfe der von Menschenhandel betroffenen Person Rücksicht zu nehmen. Dabei sollen folgende Kriterien möglichst erfüllt werden: Keine Gefährdung durch das Menschenhandelsnetzwerk, Erreichbarkeit einer anerkannten Fachberatungsstelle mit öffentlichem Personennahverkehr, Schutzraum für betroffene Frauen vor Männern und ggfs. das Vorhandensein eines Sicherheitsdienstes. Das Regierungspräsidium weist die betroffene Person nach Rücksprache mit der anerkannten Fachberatungsstelle einem Stadt- oder Landkreis mit einer entsprechenden geeigneten Unterkunft zu.

¹³ Confraternities sind weltweit verbreitete Gruppierungen, die aus nigerianischen Studierendenverbindungen und Geheimbünden entstanden sind. Kennzeichen sind große Gewaltbereitschaft, Kriminalität und der Einbezug von Jujut-Ritualen (traditionelle westafrikanische Glaubensrichtung) zur Beeinflussung der Betroffenen von Menschenhandel. Sie weisen zum Teil mafiöse Strukturen auf und kontrollieren den nigerianischen Menschenhandel.

17. Anzeigenerstattung und Strafverfahren

17.1 Vorgehen sowie Rechte und Pflichten im Strafverfahren

Sind die Betroffenen zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden bereit, erklären die anerkannten Fachberatungsstellen ihnen die notwendigen Schritte für eine Anzeigenerstattung und unterstützen sie ggf. bei der weiteren Kommunikation mit den Justiz- und Polizeibehörden.

Betroffene von Menschenhandel haben nach § 395 StPO die Möglichkeit, als Nebenklägerinnen oder Nebenkläger aufzutreten. Unter bestimmten Voraussetzungen haben als Nebenklägerinnen oder Nebenkläger auftretende Personen Anspruch auf kostenlose Beordnung eines Rechtsbeistands oder auf Prozesskostenhilfe. Aus diesem Grund ist es für sie von Bedeutung, ob in einem Ermittlungsverfahren ein Anfangsverdacht wegen einer Straftat nach § 232 oder 232a StGB gegeben ist und die Ermittlungen nach der entsprechenden Norm geführt werden. Bereits im Ermittlungsverfahren kann ein Rechtsbeistand nach § 406h Abs. 1 und 3, § 397a StPO als Verletztenbeistand und dann im Hauptverfahren als Nebenklagevertreterin oder Nebenklagevertreter beigeordnet werden.

Die Vorschriften, die die Rechte aber auch Pflichten der Betroffenen im Strafverfahren regeln, finden sich in der Strafprozessordnung. Dazu gehören u. a. die Prüfung der besonderen Schutzbedürftigkeit und umfassende Informations- und Auskunftsrechte nach §§ 406d, 406i, 406j StPO (z. B. über den Stand des Verfahrens, Entschädigungsmöglichkeiten, Opferhilfeeinrichtungen und Fachberatungsstellen). Die Betroffenen haben außerdem das Recht, sich von einer Person ihres Vertrauens zur Vernehmung begleiten zu lassen.

17.2 Psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406g StPO

Seit 2017 haben von Menschenhandel bzw. Zwangsprostitution Betroffene gemäß §§ 406g Abs. 3, 397a Abs.1 Nr. 1 StPO einen Anspruch auf professionelle Begleitung und Betreuung während des gesamten Strafverfahrens, wenn dies die besondere Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person erfordert. Ein entsprechender Anspruch besteht auch, wenn von Menschenhandel bzw. Zwangsprostitution Betroffene bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können, §§ 406g Abs. 3, 397a Abs.1 Nr. 5 StPO.

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine nicht rechtliche, besonders intensive Form der Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung von Verletzten mit dem Ziel, ihre individuelle Belastung zu reduzieren und die Aussagetüchtigkeit als Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren zu fördern.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung füllt die Lücke zwischen juristischer und psychosozialer Beratung. Eine wichtige Rolle kann sie etwa spielen, wenn es überhaupt um die Bereitschaft zu einer authentischen Aussage vor Gericht geht. Etliche Betroffene von Menschenhandel sind sich gar nicht bewusst, dass sie Opfer von Kriminalität wurden oder denken sogar, sie seien selbst schuld an ihrer Ausbeutungslage. Eine zutreffende Einordnung der Situation kann daher die Hürden für eine Aussagebereitschaft entscheidend reduzieren. Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist auch für organisatorische Absprachen zuständig, z. B. für die Anreise oder die Bereitstellung eines Zeugenzimmers im Gericht. Es kann entscheidend für die Stabilität der Opferzeugin oder des Opferzeugen sein, beim Betreten des Gerichts oder in Pausen nicht auf die Angeklagten, deren Umfeld oder die Presse treffen zu müssen.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung hat außerdem weitere Opferschutzmaßnahmen im Blick, wie z. B. den Schutz der Adresse in der Verhandlung oder die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Nebenklagevertretung, Psychosozialer Prozessbegleitung und Gericht kann insgesamt sowohl den Belangen des Strafverfahrens als auch der Opferzeuginnen und Opferzeugen in erheblichem Maße dienen.

18. Rückkehr

Wollen oder müssen Betroffene von Menschenhandel aus EU-Ländern oder Drittstaaten in ihr Herkunftsland zurückkehren, werden sie hierbei von einer anerkannten Fachberatungsstelle unterstützt. Im Fokus steht dabei die Prävention vor erneutem Menschenhandel (bzw. anderen Menschenrechtsverletzungen), die Planung einer sicheren Rückreise und die Erarbeitung einer neuen Perspektive.

Dabei wird angestrebt, Betroffene mit Fachberatungsstellen im Herkunftsland in Kontakt zu bringen. Wichtig ist eine Gefährdungseinschätzung, damit ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet werden kann.¹⁴

Betroffene werden von den anerkannten Fachberatungsstellen über Rückkehr- und Reintegrationshilfen aus Bundes- und Landesmitteln informiert und bei deren Beantragung unterstützt. Auch die Angebote der Internationalen Organisation für Migration (IOM) können genutzt werden.

Anhang

¹⁴ Vgl. LEFÖ: Sichere Rückkehr und Reintegration von Betroffenen des Menschenhandels: Qualitätsstandards einer Gefahrenanalyse und des Monitorings, S. 10.

I. Fallbeispiele

Die hier benannten Fallbeispiele dienen einerseits dazu, die Situation von Betroffenen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung zu beschreiben und andererseits, die im Leitfaden benannten Abläufe aus der Praxis heraus zu beschreiben.

Betroffene aus der EU

A) Aussage; analoge Anwendung von § 25 Abs. 4a AufenthG bei Freizügigkeitsberechtigten; SGB II-Leistungen

Frau I. lebt in Bulgarien mit ihrem Mann und ihrer Tochter. Als der Mann einen Arbeitsunfall erleidet und nicht mehr arbeitsfähig ist, hat die Familie kein Einkommen mehr. Eine Cousine vermittelt Frau I. den Kontakt zu einem Geschäftsmann, der ihr eine dreimonatige Anstellung als Küchenhilfe in Deutschland anbietet, durch die sie den Lebensunterhalt der Familie für eine Zeit decken könne.

Als Frau I. in Baden-Württemberg ankommt, wird sie von einer Bekannten der Cousine abgeholt und zur Arbeitsstelle gebracht. Frau I. erschrickt, als sie erkennt, dass es sich um ein Bordell handelt, und hofft, dass sie in der Küche arbeiten soll. Jedoch wird von ihr verlangt, als Prostituierte zu arbeiten. Frau I. weigert sich, woraufhin ihr klargemacht wird, dass sie für die Vermittlung und Fahrt Schulden hat, die sie abarbeiten muss. Ihr wird gedroht: Wenn sie sich weigert, wird ihrem Kind etwas angetan.

Um ihren Willen zu beugen, wird sie vergewaltigt und ihr wird viel Alkohol eingeflößt. Frau I. wird in Bordelle und Wohnungen in verschiedenen Städten gebracht. Aus großer Angst, dass ihrer Tochter etwas geschieht, fügt sie sich.

Bei einer Razzia stellt die Polizei fest, dass Frau I. keinen Ausweis hat und sehr verängstigt ist. Doch bei einer Vernehmung sagt Frau I. nur das, was ihr eingebläut wurde – zu groß ist ihre Angst vor dem Menschenhandelsnetzwerk. Am Ende der Vernehmung bricht sie unter dem psychischen Druck und der ausweglosen Situation zusammen. Die Polizei verspricht Hilfe und nimmt Kontakt zu einer anerkannten Fachberatungsstelle auf. Die Mitarbeiterin erklärt Frau I., welche Unterstützung sie erhalten kann, um der Ausbeutung und Zwangsprostitution zu entkommen. Frau I. fasst Mut und erzählt, was ihr passiert ist. Die Polizei sieht nach der Vernehmung genügend Anhaltspunkte für ein Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels und Zwangsprostitution.

Die Fachberatungsstelle bringt Frau I. in eine sichere Unterkunft und informiert per E-Mail sofort die speziellen Ansprechpersonen von Ausländerbehörde, Jobcenter und Meldebehörde der Kommune, wo Frau I. wohnen wird. Die Wohnsitzanmeldung erfolgt am Folgetag bei der Ansprechperson für Gewaltschutzfälle, es wird eine Auskunftssperre eingerichtet.

Bei der speziellen Ansprechpartnerin der Ausländerbehörde des Wohnortes erfragt die Fachberaterin, ob gegen Frau I. eine Verlustfeststellung (Äquivalent zur Ausweisung (§ 6 FreizügG/EU) bzw. Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis (§ 5 FreizügG/EU) vorliegt. Dies ist nicht der Fall, also ist sie freizügig und benötigt keinen anderen Aufenthaltstitel.

Falls die Ausländerbehörde den Verlust der Freizügigkeit festgestellt hätte, hätte sie einen Aufenthaltstitel nach § 59 Abs. 7 AufenthG (Bedenk- und Stabilisierungsfrist) bekommen können, oder nach § 25 Abs. 4a AufenthG bekommen, wenn sie als Opferzeugin in einem Strafverfahren benötigt wird. Insoweit ist auf § 11 Abs. 14 FreizügG/EU zu verweisen. Danach findet das Aufenthaltsgesetz auch dann Anwendung, wenn es eine günstigere Rechtsstellung vermittelt als das FreizügG/EU. Hat die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 festgestellt, findet das Aufenthaltsgesetz Anwendung, sofern dieses Gesetz keine besonderen Regelungen trifft.

Die Fachberaterin schickt dem Jobcenter ein Schreiben der Polizei, dass ein Ermittlungsverfahren zu Menschenhandel mit Frau I. als Opfer läuft. Das Jobcenter sagt am nächsten Tag die Übernahme von Unterkunft und Lebenshaltungskosten zu. Denn als Opfer von Menschenhandel ist Frau I. vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II i. V. m. § 59 Abs. 7 AufenthG analog bzw. § 25 Abs. 4a AufenthG analog

ausgenommen (siehe hierzu auch die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II).

Das Jobcenter führt die Akte mit einem Sperrvermerk, die Adresse der Unterkunft wird dabei aus Sicherheitsgründen nicht angegeben.

Nach weiteren Ermittlungen bescheinigt die Staatsanwaltschaft, dass Frau I.s Anwesenheit im Bundesgebiet für das Strafverfahren wegen Menschenhandels und Zwangsprostitution für sachgerecht erachtet wird und sie als Zeugin benötigt wird. Damit sind die Kriterien für § 25 Abs. 4a AufenthG analog erfüllt.

Frau I. will perspektivisch in Deutschland eine Arbeit finden, um für ihre Familie zu sorgen. Die Fachberatungsstelle unterstützt sie bei Stabilisierung, Alltagsstrukturierung, bis es ihr deutlich besser geht, so dass sie Deutsch lernen und danach für eine gewisse Zeit eine Arbeit aufnehmen kann.

B) Analoge Anwendung von § 59 Abs. 7 Bedenkfrist bei Freizügigkeitsberechtigten; SGB-II-Leistungen; Rückkehr

Ein reicher Nachbar bietet Frau E., die in sehr armen Verhältnissen in Rumänien lebt, Arbeit in seinem Restaurant in Deutschland an und verspricht einen Verdienst von 1.000 Euro im Monat. Sie sagt zu. Nach der Ankunft in Baden-Württemberg wird Frau E. in ein Bordell gebracht, wo man sie zur Prostitution zwingt. Sie ist mit anderen jungen Frauen in einer kleinen Wohnung untergebracht, sie werden geschlagen und sehr abwertend behandelt. Mehrfach kommt die Polizei, doch Frau E. sagt nie etwas. Sie ist verzweifelt, sie weiß nicht, wo sie ist und wie sie der Situation entkommen kann.

Schließlich vertraut sich Frau E. einem Freier an, der öfter kommt und nett zu ihr ist. Mit einem Übersetzungsprogramm am Handy schildert sie ihm, dass sie in Not ist und weg will. Er schleust sie aus dem Bordell, als die Rezeption nicht besetzt ist, und nimmt sie mit zu sich nach Hause. Im Internet findet er den Kontakt einer Fachberatungsstelle, die Frau E. am nächsten Tag in einer Schutzwohnung unterbringt.

Beim Einwohnermeldeamt nimmt die Ansprechperson für Gewaltschutzfälle die Daten in einem separaten Sprechzimmer auf und setzt einen Sperrvermerk. Frau E. hat keine Ausweispapiere, da ihr diese vom Menschenhändler abgenommen wurden, weshalb die Angaben auf den mündlichen Angaben beruhen.

Danach erfragt die Beraterin bei der speziellen Ansprechpartnerin der Ausländerbehörde des Wohnortes, ob gegen Frau E. eine Verlustfeststellung (Äquivalent zur Ausweisung (§ 6 FreizügG/EU) bzw. Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis (§ 5 FreizügG/EU) vorliegt. Dies ist nicht der Fall, also ist sie freizügig und benötigt keinen anderen Aufenthaltstitel. Falls die Ausländerbehörde den Verlust der Freizügigkeit festgestellt hätte, hätte sie eine Duldung zur Bedenk- und Stabilisierungsfrist (§ 59 Absatz 7 AufenthG) erteilt.

Die Fachberaterin verfasst eine kurze Stellungnahme für das Jobcenter, in der sie darstellt, dass Frau E. von Menschenhandel betroffen ist. Damit wendet sie sich an die für Menschenhandelsfälle zuständige Person des Jobcenters und beantragt mit Frau E. Leistungen nach SGB II, da Frau E. als Opfer von Menschenhandel vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 3 SGB II während der 3-monatigen Bedenk- und Stabilisierungsfrist ausgenommen ist. § 59 Abs. 7 AufenthG findet auf EU-Bürgerinnen und -bürger gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU entsprechende Anwendung. Das Aufenthaltsrecht nach §§ 59 Absatz 7 und 25 Absatz 4a AufenthG tritt somit neben das Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche nach § 2 Absatz 2 Nummer 1a FreizügG/EU oder Artikel 10 der VO (EU) 492/201.

Die Adresse der Unterkunft wird beim Jobcenter aus Sicherheitsgründen nicht angegeben, die Akte wird unter besonderen Schutzvorkehrungen geführt. Frau E. erhält sofort eine erste Teilauszahlung, um Lebensmittel kaufen zu können. Die Fachberaterin reicht später die Unterlagen über die Mietkosten ein, die höher sind als der normale SGB-II-Satz, die aber aufgrund der Sondersituation von Menschenhandel vom Jobcenter voll übernommen werden.

Nach einigen Tagen zeigt sich, dass Frau E. zurück zu ihrer Familie will. Sie traut sich nicht, sich mit einer Anzeige gegen ihren Nachbarn zu stellen, den das ganze Dorf bewundert. Außerdem fühlt sie sich in Deutschland sehr einsam. Deshalb nimmt die Fachberaterin Kontakt mit der Rückkehrberatung der Kommune auf. Dort wird besprochen, wie sie schnellstmöglich, aber auch sicher nach Hause kommen kann. Die Rückkehrberatung finanziert die Fahrkarte. Die Fachberatungsstelle nimmt zusammen mit Frau E. Kontakt mit einer Beratungsstelle in Rumänien auf, die sie dort weiter unterstützen wird. Sie organisiert Proviant und die Anreise am nächsten Tag zum Bus, der sie nach Hause bringen wird.

Betroffene aus Drittstaat

A) FlüAG, Umverteilung aus der Erstaufnahme in Schutzunterkunft

Frau K. wird im Alter von 15 Jahren mit einem 40 Jahre älteren Mann verheiratet. Dieser vergewaltigt und misshandelt sie mehrere Monate lang täglich.

Als sie eine Tochter zur Welt bringt, fordert die Familie die Beschneidung des Mädchens, doch Frau K. möchte ihre Tochter mit aller Kraft davor schützen. Als die ganze Großfamilie Druck ausübt, flieht sie in eine andere Stadt und hält sich mit Hilfsarbeiten über Wasser. Nach einiger Zeit taucht die Familie auf, um sie mit Gewalt zurück nach Hause zu holen. Frau K. kann sich in ein Restaurant flüchten und sich mit Hilfe der Restaurantbesitzerin verstecken. Frau K. erzählt ihr alles und bittet sie um Hilfe.

Die Frau schlägt Frau K. vor, zu ihrer Schwester nach Italien zu gehen und dort im Restaurant zu arbeiten. Frau K. sieht keine andere Option und nimmt das Angebot an. Sie ist zu dem Zeitpunkt 18 Jahre alt. Die Restaurantbesitzerin kümmert sich um alles: Pass, Geld für die Reise und Kleidung und bringt sie zu einem Priester, wo sie einen sogenannten Juju-Schwur ablegen muss. Sie muss dabei versprechen, die Reisekosten zurückzuzahlen und niemandem zu sagen, wer sie nach Europa gebracht hat. Falls sie sich nicht an die Abmachungen halten würde, werde sie verflucht und es könne ihr oder Angehörigen großes Unglück bis zum Tod widerfahren. In Nigeria ist es üblich, vertragliche Vereinbarungen mit einem Juju-Schwur abzuschließen, daher macht sich Frau K. darüber zunächst keine Sorgen.

Sie reist in Transportern und auf LKW durch die Wüste bis Libyen und von dort mit einem Schlauchboot nach Italien. Dort wird sie mit ihrem Baby in ein Ankunftszentrum für Asylsuchende gebracht. Die Schwester der Restaurantbesitzerin, Madame Joy, holt sie ab und bringt sie in eine Wohnung. Nach drei Tagen wird sie von der Madame auf den Straßenstrich am Rande der Stadt geschickt. Als sich Frau K. weigert, wird sie geschlagen. Madame Joy sagt, dass sie nicht zur Polizei gehen könne, da diese ihr nicht glauben und sie zurück nach Nigeria schicken würde. Außerdem erinnert sie an den Juju-Schwur und droht, dass ihr und ihrer Tochter etwas sehr Schlimmes passieren werde, wenn sie nicht gehorche.

Frau K. hat wegen des Juju-Rituals so große Angst um ihre Tochter, dass sie schließlich unter Zwang in der Straßenprostitution arbeitet. Sie muss alles verdiente Geld abgeben, bis sie die 40.000 Euro „Schulden“, die ihr auferlegt werden, zurückbezahlt hat.

Nach einem Jahr verhilft ihr ein Freier zur Flucht. Doch Madame Joy findet sie. Sie flieht erneut und ein Landsmann hilft ihr, nach Deutschland zu fahren, wo sie zur Erstaufnahmestelle in Heidelberg geschickt wird.

Bei der Sozial- und Verfahrensberatung erzählt Frau K. zögerlich einen Bruchteil ihrer Erlebnisse. Die Beraterin nimmt Kontakt zu einer anerkannten Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel auf. Frau K. lebt in ständiger Angst vor dem Menschenhandelsnetzwerk und den Folgen des Juju-Schwurs, den sie durch ihre Flucht gebrochen hat. Sie unternimmt einen Suizidversuch und verbringt eine Weile in einer psychiatrischen Klinik. Die Fachberatungsstelle klärt mit dem Regierungspräsidium, dass Frau K. für drei Monate in einer anonymen Schutzwohnung untergebracht werden kann, wo sie sich stabilisieren kann. Sie erhält ambulante psychotherapeutische Begleitung.

Die Fachberaterin erklärt Frau K. ausführlich das Asylverfahren und hilft ihr dabei, ihre Erlebnisse schildern zu können. Außerdem erstellt sie eine Stellungnahme für das BAMF, in der die Indikatoren für Menschenhandel und andere frauenspezifische Fluchtgründe erläutert werden. Auch die behandelnde Psychologin verfasst eine Stellungnahme für das Asylverfahren.

Nach den drei Monaten verlegt das RP in Rücksprache mit der Fachberatungsstelle Frau K. in die vorläufige Unterbringung in den Landkreis, in dem sich Frau K. in der Schutzunterkunft befindet. Der Landkreis stimmt zu, dass Frau K. in der Schutzunterkunft bleibt, da sie sich dort zunehmend stabilisiert hat. Die Leistungsgewährung wird ab dem Tag der vorläufigen Unterbringung vom Landkreis übernommen.

B) FlüAG, Umverteilung in der vorläufigen Unterbringung in anderen Landkreis

Frau M. wächst in Armut in Nigeria auf. Ihre Mutter verhindert, dass sie beschnitten wird, auch wenn die Tradition es

vorschreibt. Nach dem Tod der Eltern verlangt Frau M.s Partner mit seiner Familie ihre Beschneidung. Ihr wird mit dem Tod gedroht und sie wird geschlagen, sodass Frau M. flieht und sich versteckt. Dabei lernt sie eine Frau kennen, die ihr anbietet, sie nach Europa in Sicherheit zu bringen. In ihrer Not nimmt sie das Angebot an. Sie muss einen Schwur leisten, ihre Reisekosten von Europa aus zurückzubezahlen.

Die Reise geht durch die Sahara und über das Mittelmeer nach Italien. Ein Mann aus dem Menschenhandelsnetzwerk holt Frau M. in der Asylunterkunft ab und sperrt sie in ein Haus. Mit Gewalt und dem Hinweis auf den geleisteten Schwur wird sie zur Prostitution auf dem Straßenstrich gezwungen. Dabei kommt es zu einem Vorfall mit einem Freier, der sie aus seinem fahrenden Auto stößt. Frau M. ist schwer verletzt und flieht, sobald ihre Gesundheit es zulässt, weiter nach Deutschland, wo sie in ein Erstaufnahmezentrum geschickt wird. Nach zwei Jahren wird sie in die vorläufige Unterbringung in einer kleinen ländlichen Gemeinde verlegt.

Eines Tages steht ein Mann vor der Unterkunft mit einem Foto von Frau M. und fragt das Security-Personal, ob Frau M. hier wohne. Er sei ein Freund und möchte mit ihr in Kontakt treten. Das Security-Personal fotografiert den Mann und ruft die Polizei, doch bis diese eintrifft, ist der Mann verschwunden.

Frau M. erfährt von dem Vorfall. Sie kennt den Mann auf dem Foto nicht und hat große Angst, vom Menschenhandelsnetzwerk gefunden worden zu sein, obwohl sie alle Kontakte abgebrochen hat und eine neue SIM-Card besitzt.

Zusammen mit der Fachberaterin überlegt sie Schutzmaßnahmen. Ein Baustein ist die Verlegung in eine andere Unterkunft. Die Fachberaterin kontaktiert die Ausländerbehörde des Landkreises, in dem Frau M. lebt, und schildert die Situation. Bei der Verlegung ist wichtig, dass Frau M. weiterhin ihre Therapeutin sowie die Fachberatungsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen kann. Außerdem muss die Unterkunft durch Security-Personal geschützt sein, da Frau M. sonst stark gefährdet wäre. Da es in diesem Landkreis keine andere Unterkunft mit Security-Personal gibt, im Nachbarkreis jedoch schon, soll Frau M. dorthin verlegt werden. Die Fachberaterin nimmt mit den Behörden des dortigen Landkreises Kontakt auf. Der neue Landkreis und die neue Kommune willigen ein, Frau M. aufzunehmen. Die Zuweisung und damit die ausländerrechtliche und leistungsrechtliche Zuständigkeit bleibt beim vorherigen Landkreis. Mit Unterstützung der Sozialberaterin zieht Frau M.

um. Sie steht in den nächsten Wochen in engem Kontakt mit der Fachberaterin und ist sehr aufmerksam und vorsichtig, wenn sie sich außerhalb der Unterkunft bewegt.

C) Bedenkfrist § 59 Abs. 7 AufenthG, AsylbLG, Prozessbegleitung § 406g StPO

Übers Internet verspricht ein Landsmann Frau Q. aus China einen Job in Deutschland in der Massagebranche. Da sie Schulden hat, nimmt sie das Angebot an. Sobald sie in Deutschland Geld verdient, soll sie eine Vermittlungspauschale an den Landsmann bezahlen, der ihr das Visum besorgt.

Am Flughafen in Deutschland wird sie von einer Frau abgeholt, die all ihre Dokumente, auch den Reisepass, abnimmt, angeblich, um sie anzumelden. In einer Wohnung mit fünf weiteren Frauen aus China erfährt sie, dass sie in der Prostitution arbeiten muss. Als sie versucht, zu fliehen, wird sie brutal zusammengeschlagen. Man droht, ihrer Familie im Herkunftsland etwas anzutun und eröffnet ihr, dass sie sich nicht an die Polizei wenden könne, da das Visum gefälscht und sie illegal im Land sei – sie würde von der Polizei sofort verhaftet.

Über mehrere Monate wird Frau Q. zur Prostitution gezwungen. Wenn sie nicht die erwünschte Anzahl an Freiern bedient, wird sie mit Essensentzug und Schlägen bestraft.

Aufgrund einer anonymen Meldung eines Freiers führt die Polizei eine Hausdurchsuchung durch und nimmt Frau Q. mit zur Vernehmung. Da Frau Q. aus Angst nichts erzählt, involvieren die Ermittlerinnen und Ermittler ihre Kolleginnen und Kollegen vom Bereich Opferschutz. Diese wiederum kontaktieren eine anerkannte Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel.

Frau Q. wird in einer geschützten anonymen Schutzwohnung untergebracht. Sie erhält eine Duldung nach § 59 Abs. 7 AufenthG (Bedenk- und Stabilisierungsfrist) und Leistungen nach dem AsylbLG. In den nächsten

Wochen stabilisiert sich Frau Q. und entscheidet sich nach vielen Beratungsgesprächen dazu, eine Aussage gegen die Täterinnen und Täter bei der Polizei zu machen. Die Fachberatungsstelle unterstützt Frau Q. bei der Suche nach einer Anwältin, die sie im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren vertritt und vermittelt ihr eine Psychosoziale Prozessbegleiterin, die Erfahrung mit Betroffenen von Menschenhandel hat.

Nach ihrer sehr ausführlichen Aussage bei der Polizei werden zwei Personen aus dem Umkreis der Täterinnen und Täter in Deutschland festgenommen.

Frau Q. erhält nun einen Aufenthaltstitel nach §25 Abs. 4a AufenthG, da sie eine wichtige Opferzeugin im kommenden Gerichtsverfahren ist. Frau Q. lernt Deutsch und baut sich ein neues soziales Umfeld auf. Dabei wird sie weiterhin von der Fachberatungsstelle begleitet.

Nach einem Jahr beginnt das Gerichtsverfahren. Die Prozessbegleiterin bereitet Frau Q. darauf vor und erklärt ihr ausführlich den Ablauf und was sie erwartet. Sie bringt ihr bei, wie sie sich bei zu großer Anspannung wieder entspannen kann und was sie im Fall eines Flashbacks tun kann. Sie kümmert sich um alles Organisatorische, z. B. um die Anreise zum Gericht, um ein Zeugenzimmer für die Wartezeit, um Essen und Trinken und vieles mehr. Sie beruhigt Frau Q. und begleitet sie während ihrer Aussage im Gerichtssaal. Nach der Verhandlung und nach Abschluss des Gerichtsverfahrens erklärt die Prozessbegleiterin Frau Q. alles, was geschehen ist.

Deutsche Betroffene

A) Minderjährig, Loverboy

Eine Sozialarbeiterin aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie ruft die Fachberatungsstelle an: Sie habe bei einem 16-jährigen Mädchen Verdacht auf Zwangsprostitution. Mia (Name geändert) erzählt der Beraterin ihre Geschichte:

Über eine Internetplattform für Kids lernt sie einen ca. 30 Jahre alten Mann kennen, der berufstätig und verheiratet ist. Sie treffen sich in Cafés, im Kino oder fahren durch die Gegend,

er wird ihr Freund. Alle Zeit neben der Schule verbringt sie mit ihm. Er hält sie von ihren sozialen Kontakten ab, auch von ihrer Kernfamilie entfernt sie sich. Nach einem halben Jahr geht er mit ihr in Hotels, die ersten Male sind sie allein, dann kommt ein „Freund“ von ihm dazu. Er meint, dass viele Sex mit anderen Partnern haben, und nach Druck von ihm lässt sie sich darauf ein. Später bucht er regelmäßig Hotelzimmer, wo sie verschiedene Männer empfängt, drei bis viermal die Woche. Das Geld, das sie von den Freiern bekommt, übergibt sie am Wochenende ihrem Freund in dem Glauben, es sei für die Hotelkosten. Als die Mutter die Handtasche von Mia kontrolliert, entdeckt sie 800 Euro. Nach hartnäckigem Nachfragen erzählt Mia von einer Vergewaltigung und dass sie dafür das Geld bekommen habe. Die Mutter geht sofort zur Polizei und erstattet Anzeige. Der Druck, der jetzt von der Familie und durch die Polizei auf Mia lastet, ist so groß, dass sie zusammenbricht und freiwillig in die Psychiatrie geht.

Die Fachberatungsstelle vermittelt Mia eine Rechtsanwältin und bleibt in Kontakt mit der Psychiatrie, solange Mia sich dort aufhält. Als Mia entlassen wird und wieder nach Hause kommt, verbringt die Mutter von nun an jede freie Zeit mit Mia, kontrolliert ihr Handy und vertraut ihr absolut nicht mehr. Die Fachberaterin steht den Eltern weiterhin als Ansprechpartnerin zur Verfügung, damit sie das Geschehen einordnen und Mia gut unterstützen können.

Die Beraterinnen der Fachberatungsstelle und der Klinik sowie die Anwältin schildern der Polizei ihren Eindruck von Menschenhandel. Mia wird noch mehrmals vernommen. Nach etwa zweieinhalb Jahren stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein, da Mia sich in einigen Aussagen widersprochen hat und zu wenige Anhaltspunkte für ein Hauptverfahren vorliegen. Die Anwältin bittet um eine schriftliche Begründung, die für Mia wichtig ist, um die Erlebnisse in einem langen Prozess aufzuarbeiten. Die Fachberatungsstelle vermittelt Mia in ambulante Therapie und begleitet sie weiterhin dabei, sich ein neues Leben und ein neues soziales Umfeld aufzubauen.

II. Kontakte

Anerkannte Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg

FiZ (Fraueninformationszentrum)

Träger: VIJ e.V. im Verbund der Diakonie
Moserstraße 10, 70182 Stuttgart

Tel.: 0711-23 941-24 und Mobil: 0157-37 80 59 84

Fax: 0711-23 941-16

E-Mail: fiz@vij-wuerttemberg.de

Website: www.fiz.vij-wuerttemberg.de

Besonderer Hinweis zum Hilfsangebot:

Psychosoziale Prozessbegleitung für Betroffene schwerer Straftaten mit Flucht- oder Migrationserfahrung

Freija – Freiburg

Träger: Diakonisches Werk Freiburg
Dreisamstr. 3-5, 79098 Freiburg

Tel. Mobil: 0160-94 61 81 47 oder 0160-53 67 658

E-Mail: freija@diakonie-freiburg.de

Website: www.diakonie-freiburg.de

Besonderer Hinweis zum Hilfsangebot:

Psychosoziale Prozessbegleitung für Betroffene schwerer Straftaten mit Flucht- oder Migrationserfahrung

Freija – Ortenaukreis

Träger: Diakonisches Werk im Ev. Kirchenbezirk Ortenau

Marktstr. 3, 77694 Kehl und
Okenstr. 8, 77652 Offenburg

Tel.: 0781-9222-19 und Mobil: 0160-92 79 80 46

Fax: 0781-72213

E-Mail: freija@diakonie-ortenau.de

Website: www.diakonie-ortenau.de/freija

Mitternachtsmission Heilbronn

Träger: Diakonisches Werk Stadt- und Landkreis Heilbronn
Postfach 2638, 74016 Heilbronn

Tel.: 07131-96 44 877, Bürozeiten: Mo. - Fr. 08:45 Uhr - 17:00 Uhr

E-Mail:

mitternachtsmission-gegen-menschenhandel@diakonie-heilbronn.de

Website: www.diakonie-heilbronn.de/mitternachtsmission

Besonderer Hinweis zum Hilfsangebot:

Anonyme und dezentrale Schutzunterkünfte für Betroffene von Menschenhandel (für Frauen und Kinder)

Weitere Unterstützungsangebote

Opferschutz und Opferhilfe in Baden-Württemberg

Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz werden in der Regel von den anerkannten Fachberatungsstellen bei den zuständigen Landratsämtern eingereicht.

Die Landesstiftung Opferschutz kann Hilfen für Opfer von Gewalttaten durch eine finanzielle Zuwendung gewähren.

Landesstiftung Opferschutz

Neckarstr. 145, 70190 Stuttgart

Tel: 0711-28 46 454

www.landesstiftung-opferschutz.de

Weitere Informationen zum Opferschutz und zur Opferhilfe können über das Justizportal der Justiz in Baden-Württemberg unter www.justizportal-bw.de und über das Serviceportal Baden-Württemberg unter www.service-bw.de abgerufen werden.

Weisser Ring

Der Weisse Ring e.V. ist ein bundesweiter gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten.

Weisser Ring e.V., Landesbüro Baden-Württemberg
Hackstr. 20, 70190 Stuttgart

Tel.: 0711-90 71 39 90

www.weisser-ring.de

Psychosoziale Prozessbegleitung

Informationen zu Prozessbegleitung in Baden-Württemberg:
<https://oberlandesgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Service/Psychosoziale+Prozessbegleitung>

Informationsbroschüre, auch in verschiedenen Sprachen:
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Psychosoziale_Prozessbegleitung.html?nn=110568

Übersicht der Psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter in Baden-Württemberg:
https://oberlandesgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Service/Psychosoziale+Prozessbegleiter_innen+nach+Landgerichtsbezirk

Für Betroffene von Menschenhandel sollten Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter eingesetzt werden, die mit dem Themenfeld Menschenhandel vertraut sind. Diese sind über die anerkannten Fachberatungsstellen FiZ, Freija und Mitternachtsmission zu finden.

KOK e.V.

Zahlreiche Informationen zu Menschenhandel sowie Kontaktadressen zu Fachberatungsstellen deutschlandweit gibt es beim Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK e.V.):
<https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/>

III. Abkürzungsverzeichnis

AAZuVO	Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BKA	Bundeskriminalamt
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
KOK	Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.
LKA	Landeskriminalamt
PolG BW	Polizeigesetz Baden-Württemberg
PsychPbG	Gesetz über die Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
RP	Regierungspräsidium
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
VO	Verordnung
ZSHG	Zeugenschutzharmonisierungsgesetz

IV. Weitere Straftatbestände im Kontext von Menschenhandel

Zwangsarbeit gemäß § 232b StGB

Wegen Zwangsarbeit wird gemäß § 232b Absatz 1 StGB bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst, eine ausbeuterische Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2 StGB) aufzunehmen oder fortzusetzen, sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben oder die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen. Auch der Versuch ist strafbar. Der Strafraum erhöht sich nach § 233b Absatz 3 StGB, wenn der Täter zu den in Absatz 1 genannten Handlungsformen eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List veranlasst.

Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 StGB

Wegen Ausbeutung von Arbeitskraft macht sich unter anderem strafbar, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder eine andere Person unter einundzwanzig Jahren durch eine Beschäftigung aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen, bei der Ausübung der Bettelei oder bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person ausbeutet. Auch der Versuch ist strafbar.

Menschenraub gemäß § 234 StGB

Den Straftatbestand des Menschenraubes erfüllt, wer sich einer anderen Person mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie in hilfloser Lage auszusetzen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen. Eine hilflose Lage besteht im Allgemeinen, wenn eine Person der abstrakten Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung ohne Möglichkeit eigener oder fremder Hilfe ausgesetzt ist; es muss dem Täter darauf ankommen, das Opfer in eine Lage zu bringen, in der es zur Selbsthilfe unfähig und konkret an Leib oder Leben gefährdet ist.

Verschleppung gemäß § 234a StGB

Wegen Verschleppung wird bestraft, wer einen anderen durch List oder Drohung oder Gewalt in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Strafgesetzbuches verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden. Auch wer eine solche Tat vorbereitet, macht sich strafbar.

Entziehung Minderjähriger gemäß § 235 StGB

Nach § 235 Abs. 1 StGB wird bestraft, wer eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List, oder ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein, den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder der Pflegerin bzw. dem Pfleger entzieht oder vorenthält. Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder der Pflegerin bzw. dem Pfleger entzieht, um es in das Ausland zu verbringen oder im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat. Auch der Versuch kann strafbar sein.

Kinderhandel gemäß § 236 StGB

Strafbaren Kinderhandel betreibt insbesondere, wer sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder seinen noch nicht achtzehn Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern. Ebenso wird bestraft, wer in den vorgenannten Fällen das Kind, den Mündel oder Pflegling auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt. Der Versuch ist strafbar.

Impressum

Herausgegeben von
**Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Integration Baden-Württemberg**
Referat 25
Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart
<https://sm.baden-wuerttemberg.de>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Text und Redaktion

Kathrin Geih, Beate Huschka, Doris Köhncke

Gestaltung

Kathrin Windhorst | studiokwi.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Es ist den Parteien jedoch erlaubt, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.